V.

Die Kalands-Bruderschaften,

insbesondere diejenigen,

welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen.

Von

Domkapitular Bieling in Paderborn.

Die Kalands-Bruderschaften überhaupt haben ein geschichtliches Interesse, als im Mittelalter, wenigstens in einem Theile Deutschlands, sehr verbreitete kirchliche Vereine, und damit als Glieder in dem großen religiösen Vereinsleben, welches in dieser Zeit so auffallend hervortritt, und als Zeugen von dem frommen kirchlichen Geiste, welcher unsere Väter belebte, und von den Formen, welche dieser Geist sich schuf, um sich in denselben zu offenbaren. Ihre Geschichte ist ein Theil der Culturgeschichte des Mittelalters, und besonders, wie aus dem Nachfolgenden sich ergeben wird, des sächsischen Stammes in dieser Zeit.

Die Kalands-Bruderschaften der alten Diözese Paderborn haben ein Interesse, nicht weil sie durch Großartigkeit sich auszeichnen, sondern darum, weil einige derselben trotz der feindlichen Zeitereignisse und ungeachtet des Alles auflösenden und zersetzenden Zeitgeistes, der am Schlusse des vergangenen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Herrschaft kam und diese Herrschaft mit aller Strenge und Unerbittlichkeit ausübte, sich erhalten haben und bis auf den heutigen Tag, wenn auch in etwa verkümmerter Gestalt, fortbestehen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

§. 1.

Die Kalands-Bruderschaften waren und sind kirchliche Gebetsvereine, gebildet durch das freiwillige Zusammentreten von Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts, die es sich zur Aufgabe machten, an gewissen Tagen des Jahrs einen gemeinschaftlichen Gottesdienst zu halten, für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder des Vereins zu beten, der sie verbindenden Liebe nach alter deutscher Sitte auch durch ein gemeinschaftliches Mahl Ausdruck zu geben und ihre allgemeine Liebe durch eine Erquickung der Armen zu bethätigen.

Bei der Bildung dieser Vereine tritt aber die Absicht, sich der Fürbitten und der Opfer der Vereinsmitglieder nach dem Tode zu vergewissern und so, wie den abgestorbeuen Mitgliedern die über das Grab hinausreichende Liebe zu erweisen, so auch selbe zu empfangen und sich zu sichern, in den Vordergrund. Dieses drücken die Geistlichen, welche die Bruderschaft zu Corbach (Waldeck) stifteten, aus, indem sie in den Statuten sagen, sie hätten, da es ihnen an Vermögen fehle, um sich Memorien zu stiften, zum Heile ihrer Seele eine Kalands-Bruderschaft errichtet. Dies hätten sie gethan, weil das Andenkeu an die Menschen, besonders an die Priester auf dem Lande, nach ihrem Tode sobald vergehe, keiner sich dann ihrer Seele erbarme und aus Mitleid Exequien oder festgesetzte Messen für sie halte [1]). Andere Statuten heben in ihrem Eingange mehr das biblische Wort hervor: Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare Fratres in unum, alle aber legen auf die Fürbitten und die Opfer für die abgestorbenen Mitglieder das meiste Gewicht und enthalten genaue Bestimmungen über die Erfüllung dieser Liebespflicht.

Gewöhnlich entstanden diese Vereine in Städten oder Orten, in welchen oder um welche eine zahlreiche Geistlichkeit

---

[1]) Kurtze Geschichte der Kirche des Kilian in Corbach.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wohnte. Doch beschränkte sich die Mitgliedschaft keineswegs auf die Geistlichkeit, überall stand auch den Laien und zwar beiderlei Geschlechts der Zutritt offen. In Wismar bestand statutenmäßig die Bruderschaft aus Priestern, Männern, Frauen, Schülern (Jünglingen) und Jungfrauen. Die Mitgliedschaft war gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl beschränkt, so in Brakel und Neuenheerse auf 24 geistliche und 12 weltliche Mitglieder, bei vielen andern auf 12 geistliche und eben so viel weltliche, in Herdecke war die Zahl der Priester 12, die Zahl der Laien unbeschränkt. Die Aufnahme erfolgte durch Anmeldung der Betreffenden und freie Zustimmung der Bruderschafts-Mitglieder.

An der Spitze der Bruderschaft stand ein decanus, auch wohl præpositus oder provisor generalis genannt, welcher aus den geistlichen Mitgliedern gewählt wurde. Es war sein Amt, bei den Versammlungen und den Mahlzeiten den Vorsitz zu führen, den Gottesdienst zu ordnen, vorkommende Unordnungen zu rügen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beizulegen, überhaupt auf genaue Befolgung der Statuten zu achten und zu halten. Ein anderes Mitglied verwaltete das Amt eines Kämmerers, auch wohl thesaurarius oder testamentarius genannt, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen hatte.

Der gemeinschaftliche Gottesdienst fand an zwei, drei oder vier Tagen des Jahres Statt; so in Nordstrand und Kiel an zweien, in Stargard, Anklam und Gröningen (im Halberstädtischen) an vier Tagen. Man wählte dazu die Frühlings- und Herbstzeit oder die Tage vor oder nach einem Feste, welches an dem Orte feierlich begangen wurde. Bei einigen Kalanden wurde eine zwei-, auch wohl dreitägige Feier gehalten.

Der Gottesdienst bestand (bez. besteht) in Absingung der Vesper am Vorabende des Festtages, der vesperæ defunctorum, wie in Brakel, oder der vesp. B. Mariæ Virg. wie

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in Seppenrade, dessen Kaland der h. Jungfrau geweihet ist; in Duderstadt wurden die Vespern pro defunctis und de B. Maria Virg. gehalten. Am folgenden Morgen wurde ein feierliches Hochamt pro defunctis und darnach pro vivis gehalten, welchem letzteren ein Umgang durch die Kirche oder um dieselbe über den Kirchhof mit dem allerheil. Sakramente folgte, welches die Mitglieder mit brennenden Kerzen begleiteten. Die bei diesen Festivitäten zu singenden Versikeln und Responsorien mit den Orationen waren genau vorgeschrieben und bestimmt. An dem Morgen lasen die nahewohnenden Priester der Gesellschaft die h. Messe in der Kirche oder an dem Altare, an welchem die Gesellschaft ihre Feste zu feiern pflegte. Beim letzten Hochamt legten die Mitglieder eine Geldgabe auf den Altar, welche zur Bestreitung der Cultuskosten bestimmt war. Alle Mitglieder, welche keinen genügenden Entschuldigungsgrund hatten, waren verpflichtet, an diesem Gottesdienste Theil zu nehmen. Um die Theilnahme zu befördern, war bestimmt, daß unter die Gegenwärtigen ein kleines Präsenzgeld vertheilt werde, oder daß die ohne genügenden Grund Abwesenden eine Buße, z. B. einen Denar Geld oder ein Pfund Wachs zu entrichten hatten.

Der Abend oder der Mittag oder beide Tagzeiten vereinigte dann die Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Mahle, dessen Bestandtheile oder wenigstens Gänge (tria, quatuor fercula) genau vorgeschrieben waren. Der Dechant eröffnete und schloß das Mahl durch das gemeinschaftliche Gebet. Während des Mahles wurden die Statuten der Gesellschaft und andere belehrende und erbauende Stücke vorgelesen, doch in dem Maße, daß auch der freundschaftlichen, erheiternden Unterhaltung ihr Raum blieb [2]).

---

[2]) Ein eigenthümliches Licht wirft auf die Sitten der damaligen Zeit die Vorsicht, welche die Statuten mancher Bruderschaften anwenden, um von ihren gemeinsamen Mahlen unpassende Belustigungen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Solche gemeinschaftliche Mahle fanden nach der Sitte unserer Väter bei allen Festlichkeiten der Vereine, auch der kirchlichen, Statt. Vereinsfeste, Familienfeste standen damals in Blüthe und brachten in das alltägliche Leben jene Abwechselung und Erheiterung, welche man heutigen Tags mehr in Wirthshäusern, geschlossenen Gesellschaften und an öffentlichen Vergnügungsorten sucht.

Außer der Theilnahme am Gottesdienst an den Vereinstagen verpflichteten die Statuten der meisten Kalands-Bruderschaften die Mitglieder noch zu andern Erweisungen der Liebe gegen die verstorbenen Brüder. Nach den Statuten der Bruderschaft zu Herdecke sollen die Brüder, wenn ein Priester aus ihrer Mitte stirbt, zu dessen Kirche kommen, dem Leichenbegängnisse beiwohnen und Theil nehmen an den Vigilien und der Seelenmesse, der Priester soll der Brüder und Schwestern täglich beim Beten seines Officiums gedenken, der Laie täglich drei Vater unser und Ave Maria für dieselben beten und beim Tode eines Bruders oder einer Schwester fünfzig Pater noster und eben so viel Ave Maria[3]). Die Mitglieder des Kalands zu Brilon sollen nach dem Tode eines Mitbrudes für denselben in der Kirche zu Brilon ein dreißigtägiges Amt halten und die Priester für denselben innerhalb eines Monats vier Vigilien und vier Messen lesen, die Laien vier Vigilien beten[4]).

Bei den Mahlen der Bruderschaften wurden die Armen

---

fern zu halten. So heißt es in den Statuten der Werler Bruderschaft: In conviviis Fraternitatis nullatenus debent admitti fistulatores, joculatores, mimi neque portatrices nebularum. (Nebulae, dünne, durchschimmernde Kleider??) Und die Statuten von Brakel besagen: prohibemus, ne in nostra refectione intersint nebulones, histriones, burdones et garsiones seu aliquis vagantinus.

[3]) von Steinen Westfäl. Geschichte 4. Band.

[4]) Seibertz Urkundenbuch 3. Band.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nie vergessen. Die christliche Liebe theilt gern mit, und nach der kirchlichen Feier waren die Herzen um so bereitwilliger, den Armen, den Brüdern Christi, von ihrem Ueberflusse oder von ihrem mäßigen Mahle mitzutheilen. Gewöhnlich war eine bestimmte Anzahl von Armen bezeichnet, welche vor oder nach dem Bruderschaftsmahle gespeiset wurden. In Neuenheerse sollen nach den Statuten beim Essen sechs Arme sein, in Nieheim vor dem Mahle zwölf Arme gespeiset werden, in Duderstadt und Celle soll nach dem Gottesdienste ein Almosen an die Armen vertheilt und sollen zwölf armen Männern die Füße gewaschen werden, zum Andenken an die Fußwaschung, welche der Heiland vor dem Ostermahle an seinen Jüngern vornahm [5]). Nach den Statuten von Herdecke soll von jedem Gange ein Theil für die Armen verwendet werden, und jeder einen Denar zum Almosen geben.

Die Kosten wurden bestritten von den Eintrittsgeldern der Mitglieder, so wie durch die Jahreserträge der Kapitalien oder Grundstücke, welche die Kalande nach und nach erwarben.

Dieses Vermögen entstand zum Theil durch Ansammlung der überschüssigen Eintrittsgelder, zum Theil aber auch durch

---

[5]) In Celle wurde nach Beendigung des ersten Hochamts das Evangelium St. Johannes Kap. 15. V. 1—15 feierlich verlesen und dann vom Dechant die auszutheilenden Almosen gesegnet. Nach Segnung der Almosen wurde die Fußwaschung der Armen vorgenommen, während dessen der Cantor das Responsorium: Accedit ad pedes etc. nebst dem Gloria sang. Dann wurde ein Gebet gesprochen, und darauf die Almosen vom Dechant und den Brüdern unter Absingung des Responsorii: Abscondite eleemosynam etc. an die Armen ausgetheilt. Den Schluß bildete wieder ein Gebet, worauf die Brüder zur weiteren Abhaltung des Gottesdienstes sich wieder auf das Chor begaben. — Wie verschieden die damalige Reichung der Almosen von unserer heutigen Almosenspende — und ob wohl die damaligen Armen zufriedener bescheidener und dankbarer waren, als die Armen in unserer Zeit??

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Geschenke seiner Mitglieder und durch die Stiftungen von Memorien.

Die Bestimmungen über die eben besprochenen Punkte enthielt das Statut, welches jede Confraternität für sich entwarf und vom Diözesan-Bischofe, auch wohl vom Landesfürsten, bestätigen ließ. Einige suchten auch eine Bestätigung von höheren kirchlichen Behörden. So confirmirte der päpstliche Legat Antonius Bonumbra die Statuten des Kalands zu Stargard. Die Bestätigungs-Urkunde von 1473 beginnt mit den Worten: Dilectis nobis in Christo Christifidelibus utriusque sexus ecclesiasticis et sæcularibus confratribus confraternitatis Calendarum.

In einigen größeren Städten bestanden zwei Kalande, ein großer und ein kleiner, so in Zwickau, Wismar, Osterode, Münster. Zu dem ersteren gehörten die Domherren, canonici, der Adel und die vornehmeren Bürger, zum letzteren die niedere Geistlichkeit und der gewöhnliche Bürgerstand. In Celle dagegen entstand neben dem größeren Kaland, zu welchem Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts gehörten, im J. 1471 ein kleiner, dessen Mitglieder nur Geistliche waren.

Schließlich will ich noch anmerken, daß diese Kalands-Bruderschaften, um das Gebiet der Fürbitte und der Liebe zu erweitern, vielfach unter sich und mit anderen religiösen Corporationen Verbrüderung eingingen. So trat der Kaland zum h. Georg in Braunschweig 1336 in Verbrüderung mit dem Kaland zu Lüneburg, 1347 mit den Kalanden zu Lochum und Barum und 1394 mit dem ganzen Carthäuserorden.

§. 2.

Diese Kalands-Bruderschaften sind wohl zu unterscheiden von den viel älteren kirchlich vorgeschriebenen Calendis der Geistlichen. Die Verwechselung, das Zusammenwerfen derselben scheint mir manchen Irrthum in die geschichtlichen Nachrichten über beide gebracht zu haben, und bin ich nicht sicher,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

n dieser Arbeit, indem ich Schriftstellern folgte und oft, ohne prüfen zu können, folgen mußte, nicht an einzelnen Stellen eine Kalands-Bruderschaft genannt zu haben, was ein Kaland der Geistlichen war.

Die Calendæ der Geistlichen waren vorgeschriebene Versammlungen der Geistlichen eines kirchlichen Bezirks, welche regelmäßig am ersten Tage jeden Monats Statt fanden und deshalb Calendæ genannt wurden. Nach den kirchlichen Satzungen hatte der Archipresbyter resp. Dechant im Anfange eines jeden Monats mit den Geistlichen seines Bezirks eine Versammlung zu halten, auf welcher die bischöflichen Verordnungen und die kirchlichen Feste des Monats bekannt gemacht, die Pfarrführung und Behandlung der Pönitenten besprochen und berathen, Streitigkeiten unter den Geistlichen geschlichtet und von denselben begangene Fehler gerügt wurden. Der Bischof Hinkmar von Rheims (gestorben 851) schreibt in synodo Nannetensi vor: Conventus presbyterorum singulis Kalendis mensium fiant, ut collationem de pœnitentibus suis haberent et qualiter unusquisqué pœnitentiam suam faceret, vel si aliquis contra parem suum discordiam haberet, ei reconciliaretur. Und der Bischof Rikulf von Soissons sagt in seinem 889 an den Clerus erlassenen Pastoralschreiben: Rationi proximum esse sanximus, ut in unoquoque mense, die statuta i. e. Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias Presbyteri simul conveniant et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et de religiosa conversatione et de his, quæ in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant. (Tom. VI. conc Harduin).

Diese Kalenden wurden dann auch dazu benutzt, um die Geistlichen mit den kirchlichen Vorschriften bekannt zu machen, wie denn die Provinzial-Synode von Rouen vom J. 1313 am Schluß bestimmt, daß die von ihr publizirten Statuten

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei den Diözesan-Synoden und Kalenden-Zusammenkünften zu verlesen seien [6]).

In Betreff der Correktion der Geistlichen auf diesen Zusammenkünften schreibt das Concil a pud Pontem Audomari [7]) vom J. 1279 vor: Statuimus, ut clerici moneantur a decanis ruralibus in suis Kalendis. Diese Zusammenkünfte waren immer auch mit einem gemeinschaftlichen Gottesdienste verbunden, bei welchem insbesondere der verstorbenen Mitglieder gedacht wurde, wie wir unter anderen aus der vita s. Udalrici ersehen, in welcher es heißt: Si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique orationes solitas explerent. Da die Geistlichen kürzere oder längere Wege zu diesen locis statutis zu machen hatten, so war eine leibliche Erquickung von selbst geboten, die sich dann zur Erheiterung zu einem gemeinschaftlichen Mahle gestaltete. Mit Bezug darauf schreibt der vorgenannte Bischof Hinkmar in den capitulis anni XII. episcopatus super additis den Geistlichen seines Sprengels vor, ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent, quia inhonestum est et onerosum. Sæpe enim tarde ad Ecclesias suas redeuntes majus damnum de reprehensione conquirunt et de gravidine mutua contrahunt, quam lucrum ibi faciant . . . Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum caritate et gratiarum actione in domo fratris sui simul cum fratribus frangunt et singulos biberes (??) accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant et ad Ecclesias redeant [7a]).

---

6) Hefele Conc.-Gesch. Band 6.

7) Pont-Audemer im nördlichen Frankreich.

7a) Hincmari opera ed. Sirmond I. 751.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Diese Versammlungen, Kalendæ genannt, kommen später, nachdem die Dekanats-Verfassung sich weiter ausgebildet hatte, unter dem Namen vor: Placitum Christianitatis, Capitulum Archipresbyteriale oder decanale, synodus. In den späteren Jahrhunderten fand man es nicht mehr nöthig, dieselben in allen Monaten zu halten, und beschränkte sich auf eine zweimalige Abhaltung im Jahre, im Frühling und im Herbst, in manchen Dekanaten auch auf eine einmalige. Die Synode von Regensburg vom Jahre 1588 setzte dazu die Quatertemberzeiten fest[8]). Wir finden dieselben wieder in unsern jährlich einmal abzuhaltenden Pfarrer-Conferenzen, zu denen dann in unserer Diözese die Conferenzen der Hülfsgeistlichen und die Definitur-Conferenzen hinzugekommen sind.

Ich will hiernach einen Paragraphen aus den Statuten Christianitatis Meschedensis, die, wie Seibertz im Archiv für Geschichte Westfalens Band 5 sagt, ein unvollendeter Extrakt des Hauptstatuts von 1323 zu sein scheinen, mittheilen Dort heißt es: Item duobus terminis in anno, videlicet crastina dominicæ Jubilate et termino nostro Kalendari quolibet, invicem comparebimus ipso crastino Jubilate in ecclesia parochiali Meschedensi hora nona immediate tractantes pro conformitate et honore. — Ipso vero Kalendari termino in ecclesia collegiata Meschedensi fraternitatem caritativam pro salute animarum fratrum defunctorum fideliter observantes. Aus diesen Bestimmungen scheint mir hervorzugehen, daß das capitulum, (Christianitas) Meschedense zweimal im Jahre seine Versammlungen hielt, daß neben und in der gesetzlichen Dekanats-Verbrüderung eine freiwillige Liebesverbrüderung (fraternitas caritativa) sich gebildet hatte, die es sich zur Aufgabe und Pflicht machte, für die verstorbenen Brüder zu beten, daß dazu die eine Versammlung besonders benutzt wurde, daß gerade für diese

---

8) Binterim's Denkwürdigkeiten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verbrüderung die Bezeichnung Kalendae, und für die Versammlung die Bezeichnung terminus Kalendaris gebraucht wurde, und daß zu letzterer Verbrüderung wahrscheinlich auch Laien gehörten, da im ersten Paragraphen tam capitulares quam Kalendares genannt werden.

§. 3.

Ueber die Entstehung und Bedeutung des Namens unserer Kalands-Bruderschaften hat man viele, theilweise sonderbare Vermuthungen aufgestellt. Man hat das Wort Kaland abzuleiten gesucht von griechischen Wörtern, welche rufen, zusammenrufen, Versammlung bedeuten, von einem niedersächsischen Worte Kalant (Kundmann, Freund), vom altdeutschen Worte kahlen (versammeln), sogar vom lateinischen Worte Calantica, quæ mitram notat et insigne ordinis fuit. Es lohnt nicht der Mühe, sich mit diesen gelehrten Spielereien zu befassen. Für die im §. 2. besprochenen Versammlungen, quæ singulis Kalendis mensium Statt finden sollten, lag der Name Calendæ, Kaland sehr nahe; auch ist es wohl nicht nothwendig, um sich die Wahl des ersten Tages im Monat zu erklären, mit Seibertz hinzuweisen auf die alte heidnische Sitte unserer Väter, den ersten Tag des Monats feierlich zu begehen, und auf die bei Einführung des Christenthums grundsätzlich angenommene Gewohnheit, auf die Tage heidnischer Feier eine christliche Feier zu verlegen, um den Uebergang vom Heidenthum ins Christenthum zu vermitteln[9]). Auf die Kalands-Bruderschaften findet dieses ohnehin gar keine Anwendung, da dieselben späteren Ursprungs sind, und der erste Tag des Monats zu ihrer Feier gar nicht bestimmt war.

Von den Kalendis der Geistlichen scheint dann die Idee und der Name genommen zu sein zu den hier in Rede ste-

[9]) Siehe Wigand's Archiv für Geschichte Westfalens Bd. 5. §. 78.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

henden Bruderschaften. Enthielten doch die Kalendæ nach der Ausbildung, welche sie im Laufe der Zeit empfangen hatten, alle die Momente, welche die Kalands-Bruderschaften charakterisiren: die zwei-, drei- oder viermalige Zusammenkunft im Jahre, die gemeinschaftliche Andacht, insbesondere den Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder, die gesellige Erheiterung bei einem gemeinschaftlichen Mahle, die Vorstandschaft des Dechants. Nach einer äußeren Ursache, nach einer besonderen Veranlassung zur Bildung dieser geistlichen Genossenschaften wird derjenige nicht fragen, welcher das religiöse Leben des Mittelalters und seinen Drang, mit Anderen in fromme Verbindungen zu treten, kennt. Der Umstand aber, daß so viele Kalands-Bruderschaften sich an Dom- und andere Stifte und an Klöster anlehnten, führt auf den Gedanken, daß die zahlreiche Geistlichkeit dieser Institute, welche dem Archipresbyter oder Dechant nicht unterstand und an den Kalendis der Pfarrgeistlichen keinen Antheil hatte, durch Errichtung ähnlicher Verbindungen und durch Abhaltung ähnlicher Zusammenkünfte einen gleichen geistigen Segen und eine gleiche Erheiterung sich zu verschaffen suchte. Der Gedanke, in einer Stadt gefaßt und ausgeführt, hat dann mit staunenswerther Schnelligkeit sich ausgebreitet und die vielen Bruderschaften in den Städten und Dörfern des nördlichen Deutschlands ins Leben gerufen. Geschieht doch in unserer Zeit Aehnliches. Welche Menge von Vereinen und wie rasch ihre Verbreitung nicht blos im politischen und socialen Leben, sondern auch auf dem Gebiete der Kirche, nur mit dem Unterschiede, daß in neuerer Zeit der Gesichtskreis erweitert ist, und die religiösen Vereine, namentlich die bedeuterenden, höhere und weitere Ziele sich stecken.

§. 4.

In welcher Gegend, in welcher Stadt dieser Gedanke zuerst angeregt und ausgeführt, von wo also die Bewegung

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ausgegangen sei, die sich so weit verbreitete, darüber wird wohl Niemand jetzt noch sichere Auskunft geben können. Denn nur von wenigen dieser Bruderschaften liegen noch die Stiftungs-Urkunden vor, und von den meisten ist es nicht gewiß, in welchem Jahrzehnt oder auch Jahrhundert sie entstanden sind.

Als die älteste bekannte Urkunde einer Kalands-Confraternität wird gewöhnlich eine Urkunde aus d. J. 1226 angeführt, mitgetheilt in Paullini chronicon cœnobii Virginum Ottbergensis, und ausgestellt von den Kalands-Brüdern zu Ottbergen, einem Dorfe im Corveier-Lande. Diese bezeugen in derselben, daß sie den Paul Blötner und seine Ehefrau Elze zu Amelungsen (einem Nachbardorfe) in ihre Bruderschaft aufgenommen und diese sich verpflichtet haben, so lange sie leben, jährlich am Michaelisfeste bonum quartale saliginis und ein Schock frischer Eier den Brüdern zu liefern; post obitum vero ortum suum, jacentem extra Amelungsen, fratribus perpetuo jure legarunt. Doch können die Fratres Kalendarum in Ottbergen keine Kalands-Bruderschaft in dem oben angegebenen Sinne gebildet haben; sondern wir müssen annehmen, daß dieselben eine Art klösterlichen Vereins unter dem Namen Fratres Kalendarum bildeten. Ottbergen ist ein kleines Dorf, in welchem damals gewiß nicht mehrere Priester, wahrscheinlich nicht ein einziger angestellt war: auch haben diese Brüder, wie der Abt Hermann in Corvei in der Urkunde vom J. 1234 sagt, erst eine Kirche von milden Gaben, welche sie sammelten, in Ottbergen gebauet. Weil aber die Brüder wegen häufiger Räubereien dort Gott nicht ruhig dienen konnten, so hat der Abt mit Zustimmung der Brüder beschlossen, die Kirche und die Güter derselben Cisterzienser-Nonnen zu übergeben. Dieses Cisterzienserinnen-Kloster ist dann im J. 1236 an die Aegidienkirche bei Hörter und im J. 1248 nach Brenkhausen verlegt, wo es bis in den Anfang unseres Jahrhunderts be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stand. Wenn dem so ist, so bildeten die Fratres Kalendarum in Ottbergen eine klösterliche Genossenschaft. Freilich kommen, so viel ich weiß, klösterliche Genossenschaften unter diesem Namen sonst nicht vor [10]).

Auffallend ist jedoch, daß die Kalandspriester zu Münden an der Weser vom Erzbischofe von Mainz im J. 1477 in das zurückgekommene Kloster zu Steine versetzt werden konnten, welches dann in ein Collegiatstift verwandelt wurde. Nach zehn Jahren gingen dieselben nach Münden zurück und blieben dort ungeachtet des Befehls des Erzbischofs, nach Steine zurückzukehren [11]). Diese Versetzung setzt einen klösterlichen Verband voraus, wenn man nicht annehmen will, daß einige dem Kaland zu Münden angehörige Priester im Kalandshause dort ein gemeinsames Leben führten, und eben diese versetzt wurden.

Die Entstehungszeit der Kalands-Bruderschaften nun fällt nach den urkundlichen Nachrichten ins dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Ihre Verbreitung muß rasch vor sich gegangen sein, denn wir finden sie bald in den meisten Städten und an den entgegengesetzten Enden des nördlichen Deutschlands. Der Stiftungsbrief des Kalands im Lande Bresen im Mecklenburgischen datirt aus 1282, in Bergen auf Rügen besteht ein Kaland seit 1294, in Hildesheim seit 1261, der Kaland in Eimbeck soll um 1242 gestiftet sein, der in Duderstadt wird 1305 urkundlich erwähnt, der zu Warburg in Westfalen stammt aus dem Jahre 1350, der zu Frankenberg aus 1337.

Bei der Dürftigkeit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel darf ich nicht einmal den Versuch machen, ein Ver-

---

10) Es drängt sich unwillkührlich die Vermuthung auf, daß Paullini, welchem mehrere Fälschungen nachgesagt und nachgewiesen sind, auch hier sich derartiges erlaubt habe.

11) Wolf Kirchengeschichte des Eichsfeldes.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zeichniß aller bestandenen Kalands-Bruderschaften aufzustellen; doch will ich diejenigen nennen, welche mir bekannt geworden sind. Wenn dabei das eine Land besser bedacht und ein anderes nicht einmal genannt wird, so liegt dies zum Theil eben in der Mangelhaftigkeit meiner geschichtlichen Nachrichten.

Kalands-Bruderschaften bestanden: in Schleswig zu Nordstrand und Mohrkirchen im alten Bisthum Schleswig, in Holstein zu Itzehoe und zu Kiel, gestiftet 1334, im Bisthum Lübeck, in der freien Stadt Hamburg, Bisthum gleichen Namens, in Mecklenburg zu Wismar (Diözese Schwerin) im Lande Bresen gest. 1282 (Diözese Ratzeburg) und zu Rostock, in Pommern zu Pasewalk, Stargard und Anklam (Diözese Camin) und zu Bergen auf der Insel Rügen, gest. 1294 (Diözese Roeskilde), in Lauenburg zu Lauenburg, aufgehoben 1579; im ehem. Königreiche, jetzt Provinz Hannover im Lande Hadeln, zu Rotenburg, östlich von Bremen, zu Hannover, (Bisthum Minden) dieselbe ging schon 1371 ein, wurde aber 1378 erneuert; zu Lüneburg (1348 kommt eine Schenkung vor); zu Gifhorn, Wienhausen im Lüneburgischen; zu Celle, gestiftet 1326, zu Ramesloh, Bardewick, Berensen, Ueltzen, Danneberg und Luchow (1361 eine Schenkung erwähnt) im ehemaligen Bisthum Verden; zu Osnabrück im Bisthum gleichen Namens, zu Eimbeck (in einem Kaufbriefe erwähnt um 1242), Osterode, Uslar, Duderstadt (1305 urkundlich erwähnt), Münden, Seeburg (1388 eine Schenkung), Göttingen (schon 1325 vorhanden), Herdepen bei Göttingen, Fredelsheim, Nordheim (dorthin 1357 verlegt von Hohnstadt), alle in der Diözese Mainz; im Braunschweigischen zu Braunschweig, (Diözese Halberstadt) wo drei Kalands-Bruderschaften bestanden, die eine gegründet 1261, und zu Gandersheim; in der Preußischen Provinz Sachsen zu Halberstadt, Bisthum gleichen Namens, zu Naumburg, zu Halle (erwähnt 1408), zu Aken, Etgersleben und Wollmirstädt in der Erzdiözese Magdeburg; zu

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Eisleben, Gerbstädt, Aschersleben (1308 erwähnt), Gottersleben (1338), Schneitlingen (1366), Quedlinburg (1326), Kroppenstedt, Oschersleben (1225??), Alvensleben, Orbisfelde (1355), Ummendorf, Hornhausen und Gröningen (1408), alle in der Diözese Halberstadt; zu Wittenberg, Kemberg, Burg (1334), Coburg (1292), Cnitzkau (1296), Möchern in der alten Diözese Brandenburg; zu Alten-Platow (1345) in der Diözese Havelberg; zu Salzwedel in der Diözese Verden; zu Heiligenstadt (1445 erwähnt,) Bernhausen und Dingelstädt in der Diözese Mainz; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, Jüterbock (1405) und Plaue in der Diözese Brandenburg; im Königreich Sachsen und in den Herzogthümern zu Zwickau, Coldiz, Mitweide, Chemnitz, Radeberg und Cössnitz in der Diözese Meißen; zu Pegau (Diözese Merseburg) und Leißnig; zu Berka (1390) und zu Ichtershausen (Diözese Mainz), zu Dessau, Köthen, Zerbst, Altenburg; in der Niederlausitz zu Guben; in Westfalen zu Münster, Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade in der Diözese Münster; zu Paderborn, Büren, Brakel, Neuenheerse, Nieheim, Warburg, Corbach, Lemgo in der alten Diözese Paderborn; zu Wiedenbrück, gestiftet 1343, in der alten Diözese Osnabrück; zu Herdecke (gest. 1374), Meschede, Brilon (1383) und zu Werl (bestätigt 1420) in der alten Diözese Cöln: im Nachbarlande Hessen zu Frankenberg (Diözese Mainz) gest. 1337.

Bei der Uebersicht der vorgenannten Orte fällt sogleich der Umstand in die Augen, daß dieselben alle mit wenigen Ausnahmen in den von den alten Sachsen bewohnten und den vom Sachsenlande her besetzten und kultivirten Ländern liegen, und möchte man die Muthmaßung aussprechen, die Kalands-Bruderschaften seien eine Eigenheit der sächsischen Erde. Daß die Kalands-Bruderschaften in Süddeutschland sich nicht finden, haben Andere berichtet, und was den Westen betrifft, so schreibt der Pfarrer Dr. Mooren, ein anerkannt

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gründlicher Kenner der Geschichte der Erzdiözese Köln, daß Kalands-Bruderschaften, wie solche in §. 1. beschrieben sind, in der Diözese Köln nicht einmal dem Namen nach bekannt seien. Die Angabe Biedenfeld's in seiner Geschichte des Mönchswesens, daß in Gent, Antorf (so nannte man in Deutschland ehemals die Stadt Antwerpen) und in Reichenbach in Schlesien Kalands-Bruderschaften bestanden hätten, will ich nicht bestreiten; wenn es so ist, so sind diese als Wurzel-Ausläufer vom sächsischen Stamme anzusehen. Wenn aber Schriftsteller, welche über Kalende und Kalands-Bruderschaften, beide nicht unterscheidend, geschrieben haben, aussagen, dieselben hätten schon in früher Zeit in Frankreich und Ungarn bestanden, so ist dies wohl anzunehmen in Betreff der im §. 2 erwähnten Kalendæ, ob aber in Betreff der Kalands-Bruderschaften, ist mir mehr als zweifelhaft. Doch will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß nach du Cange Fratres Kalendarum vorkommen in lib. 1. decret. S. Ladislai, regis Hungariæ und in Capitulis Laurentii Archiep. Strigoniensis (Gran).

Und weiter, wenn es gewagt werden darf, aus der obigen unvollkommenen Zusammenstellung der Orte, in welchen Kalands-Bruderschaften sich befanden, die Frage zu beantworten, in welcher Gegend dieselben zuerst entstanden seien, so weisen die Häufung der Kalande und die vermerkten Jahreszahlen auf das östliche Sachsen hin. Wie früh und wie zahlreich finden sich dieselben in der alten Diözese Halberstadt! von da muß die Bewegung ausgegangen sein, die sich dann sehr rasch nach dem Norden und Osten, später erst nach dem Westen fortpflanzte. Die Kalands-Bruderschaften Westfalens, so weit ich etwas über die Zeit ihres Entstehens erfahren konnte (von mehreren habe ich mich vergebens bemüht, genauere Kunde zu gewinnen) sind alle späteren Datums.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

§. 5.

Wie angesehen und beliebt die Kalands-Bruderschaften bei unsern Vätern waren, davon zeugt schon die schnelle und weite Verbreitung derselben nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Die angesehensten Bürger, ja hochgestellte und fürstliche Personen rechneten es sich zur Ehre, Mitglieder derselben zu sein. Nach dem Nekrologium der Kalands-Bruderschaft zu Herdecke zählte dieselbe unter ihren Mitgliedern Abtissinnen des freiweltlichen, reichsunmittelbaren Stifts daselbst und viele adliche Stiftsdamen, dann mehre Grafen von der Mark nebst ihren Frauen, Grafen von Cleve, einhundert neunzehn Ritter, zu welchen im 15. und 16. Jahrhundert noch mehre hinzukommen [12]). Das Verzeichniß der Mitglieder der Bruderschaft zu Corbach führt 14 Grafen und Gräfinnen von Waldeck auf, 15 Adliche der Umgegend mit ihren Frauen und viele Bürgermeister und angesehene Einwohner der Stadt und Umgegend [13]). Unter die Mitglieder der Bruderschaft zu Lauenburg gehörten viele Mitglieder der herzoglichen Familie, viele benachbarte Fürsten und Grafen, die herzoglichen Räthe und viele der dortigen Schiffsherrn und vornehmen Bürger. Dieselben schmückten ihr Kalandshaus mit gemalten Fenstern, auf welchen sie ihre Wappen anbringen ließen. Reste dieser Glasmalereien werden noch im Museum zu Kiel aufbewahrt. Der warscheinlich im 13. Jahrhundert gestiftete Kaland wurde erst im Jahre 1579 aufgehoben [14]).

Mit der Verbreitung und dem steigenden Ansehen der Kalands-Bruderschaften hielt denn auch ihre materielle Stärkung gleichen Schritt.

Manche derselben scheinen es freilich zu einem irgend

---

[12]) v. Steinen Westfälische Geschichte 4. Band.

[13]) Curtze Kirche S. Kilians zu Corbach.

[14]) Ueber Alterthumsgegenstände von v. Warnstedt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bedeutenden Vermögen nicht gebracht zu haben, wie denn die im Paderborner Lande nie reich gewesen sind; einige aber müssen ein bedeutendes Vermögen besessen haben. Dasselbe sammelte sich, wie schon gesagt, aus den Beiträgen der eintretenden Mitglieder, dann aber besonders durch Schenkungen, welche theilweise wenigstens zur Stiftung von Memorien gemacht wurden. So vermacht im J. 1348 Henricus Fabiani vicarius S. Viti den Fratribus Calendarum in Lüneburg unum rumponem salis pro memoria sua peragenda. Feria secunda ante festum Calendarum tempore hyemali celebratum sollen alle Kalandsbrüder in ecclesia S. Joannis in Lüneburg zusammenkommen pro vigiliis et sequenti die pro missa animarum cantanda. Reditus dicti rumponis sollen vertheilt werden fratribus ante dictis [15]).

Nach Urkunden im Königlichen Archive zu Hannover schenkten, um nur einen Kaland hervorzuheben, dem Kaland zu Lüchow im J. 1439 Gerd von Wüstrow, Knappe, mit Consens der Herzoge Otto und Friedrich von Braunschweig, ein Pfund Geldes jährlicher Rente aus der Pacht seiner Höfe zu Neretza.

1477 Baldewin, Propst zu Lüchow, Hans und Mathias von Knesebecke, Brüder, eine Rente von 2 Florin, zur Memorie ihrer Eltern, Hans und Ilse von Knesebecke.

1492 verkaufen Hans und Baldewin, Brüder von Knesebecke, dem Kaland eine Rente.

1507 schenkt Günther de plathe, presbyter, demselben Kaland Renten aus Gütern in Retze, Lüggow und Remitze.

1426 beschenkt Borchard von Appeln, Probst zu Uelzen (Lüneburg) denselben Kaland.

1485 desgleichen Heinr. Wolterstorp, Bürger zu Lüchow.

1391 schenken Friedrich von Wustrow, Knappe, und sein

---

[15]) Chronicon von Bardewick von Christ. Schlöpken.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Sohn Gerdt demselben Kaland Pachtgelder vom Dorfe Schrey für Seelenmessen der Eltern.

1361 schenkt Propst Heinrich von Lüchow dem Kaland einen Garten.

1367 schenken Bernd, Ritter, und Werner, Heinrich, Hennig Knappen von der Schulenburg dem Kaland zu Luchow einen Hof in Lubbow.

1362 bestätigen Otto und Heinrich, Brüder von Melbecke, eine Schenkung an denselben Kaland.

1372 schenkt Dethard Wulf to Bosele dem Kaland einen Leibeigenen im Dorfe Reetze.

1380 verkaufen Hinrick vonDannenberg, Heinrich Bostel und Heinrich Melbecke dem Kaland in Luchow einen Hof im Dorfe Boytene.

1380 desgleichen Hinrick von Dannenberg und Werner von der Nuggenborg einen Hof im Dorfe Groß-Sachau.

Um noch ein Beispiel anzuführen, so bemerke ich, daß die Geschichte des mit dem Matthäus-Stift zu Braunschweig verbundenen Kalands, welche J. J. Gebhardi im J. 1739 herausgegeben hat, einen Anhang hat von einhundertzwanzig Urkunden, deren größte Zahl an den Kaland gemachte Schenkungen — Ankäufe und Verkäufe von Geld- und Kornrenten, einzelnen Grundstücken, Hufen und Höfen betrifft. Man staunt über die Opferwilligkeit unserer Vorfahren, doch sind die Opfer, welche unsere Zeit bringt, gewiß nicht geringer; die Art der Aufbringung und die religiösen Zwecke, für welche sie gebracht werden, sind nur andere.

Viele Kalands-Bruderschaften, besonders in größeren Städten, erwarben auch eigene Häuser, in welchen die Versammlungen und die gemeinsamen Mahle gehalten wurden, und die zu dem Ende mit den nöthigen Haus-, Küchen- und Tischgeräthschaften versehen waren. Dieselben scheinen leider auch zu Trinkgelagen außer den Versammlungstagen in einigen Städten mißbraucht zu sein.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Eine besondere Wichtigkeit gewann der Kaland zu Bergen auf Rügen, zu dessen Mitgliedern nur adliche Personen und die vornehmsten Geistlichen gehörten. Derselbe bildete eine Mittelperson zwischen dem Landesfürsten und dem übrigen Adel. An ihn sandte der Herzog die capita deliberanda eines ausgeschriebenen Landtags, und hatte die Landschaft etwas an den Landesherrn zu schreiben oder zu schicken, so bediente sie sich dazu des Decanus und Testamentarius der Bruderschaft [16]).

§. 6.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet die Kalands-Bruderschaft von Brilon dadurch, daß dieselbe später die Eigenschaft eines Kalands der Dekanats-Geistlichkeit gewann, ein Kaland in dem Sinne der im §. 2 beschrieben wurde. Dieselbe ist gestiftet im J. 1323. In der Stiftungs-Urkunde [17]), welche von mehren Pfarrern in und um Brilon ausgestellt ist, sagen diese, einige von ihnen (versus partes orientales) hätten keinen eigenen Dechant; sie hätten schon früher eine Genossenschaft unter sich gestiftet, da aber diese durch den Tod mehrerer geschwächt sei, so wollten sie die confraternitatem Kalendarum hiermit erneuern und constituiren. Es ist eine Kalands-Bruderschaft, der Beitritt ist freiwillig, auch Laien beiderlei Geschlechts können Mitglieder sein; ihre gottesdienstliche Versammlung wollen sie ein ums andere Jahr halten zu Brilon. Brilon gehörte zum Dekanat Meschede und hatte dort seinen Dechant und seinen Kaland. Aber östlich von Brilon lagen einige Pfarren, welche zu den paderbornischen Dekanaten Haldinghausen und Horhusen gehört hatten und über welche Cöln seine geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen bestrebt war, da sie in seinem weltlichen Ter-

---

16) Encyclopädie von Ersch und Gruber.

17) Siehe Seibertz Urk.-B. 2. Bd.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ritorium lagen, wodurch Streitigkeiten mit Paderborn und Zerfall der Dekanats-Verbindung herbeigeführt wurden. Da diese, wie sie sagen, keinen Dechant und folglich keinen Kaland der Pfarrgeistlichkeit zu besuchen hatten, so errichteten die Pfarrer in und um Brilon eine Kalands-Bruderschaft. Diejenigen von ihnen, welche zum Dekanat Meschede gehörten, blieben selbstverständlich Mitglieder des dortigen Kalands der Pfarrgeistlichkeit.

Diese Kalands-Bruderschaft wurde im Jahre 1450 und 1486 von den Erzbischöfen Dietrich und Hermann einfach bestätigt, gerieth aber doch in Verfall und wurden die Versammlungen unterlassen. Als später Köln seine Bestrebung, die oben bezeichneten Pfarren in seinen Diözesan-Verband zu ziehen, mit immer mehr Erfolg fortgesetzt hatte, und der Pfarrer von Brilon im J. 1684 beim Erzbischof Maximilian Heinrich die Erneuerung und Bestätigung der Kalands-Bruderschaft nachsuchte, wurde dem Gesuche entsprochen, doch mit dem Zusatze: Et quia oppidum nostrum Briloniense parochiis Almen et Thülen aliisque in vicinia proprio decano rurali destitutis proprius et sic adjacet, ut inde per pastorem Briloniensem interesse nostrum Archiepiscopale et jurisdictionem nostram ordinariam melius, quam hactenus factum, observari et respici posse confidere liceat, hinc eidem pastori supra memorato clementissime committimus, ut pro corrigendis et reprimendis melius et efficacius cleri populique moribus, vitiis et abusibus in supradictis locis synodalia nomine nostro respiciat et interesse nostrum archiepiscopale studiosissime con- et observet, salvo in arduis ad nos recursu. Nachdem aber durch den Vergleich zwischen Cöln und Paderborn vom J. 1733 die meisten dieser Kirchen der Jurisdiktion der Cölner Kirche unterstellt waren, bestätigte 1750 der General-Vicar Joh. Andr. von Franken-Sierstorpff den Kaland mit dem Zusatze: omnes et singuli prædictæ con-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fraternitatis pastores, vidilicet Volkmariensis, Hidding-husanus, Girschhagensis, Stadtbergensis, Beringhusanus, Almensis, Madfeldensis, Thulensis et Scharfenbergensis, serio et districto monentur, ut in dicta confraternitate Calendaria juxta memoratas ordinationes fer. 3 post. F. s. Michaelis in civitate Brilonensi sub præsidio et directione p. t. pastoris ibidem quotannis instituenda obedienter compareant, fatumque pastorem pro tali seu loco decani ruralis concommissarium cum debita reverentia et respectu agnoscant, idque sub pœna gravi arbitraria etc. etc. [18]).

Dadurch wurde die Errichtung eines Dekanates Brilon vorbereitet; der Pfarrer zu Brilon war nicht mehr der gewählte Dechant der Kalands-Bruderschaft, sondern zum Theil ein vom Erzbischof gesetzter decanus ruralis, und die Pfarrer umher waren nicht mehr Mitglieder des Kalands durch eigene Wahl, sondern auf Anordnung der kirchlichen Behörde und dem Dechant als ihrem kirchlichen Vorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet.

Diese neue Ordnung ward dann vollendet durch die Errichtung eines eigenen Dekanats Brilon, welche der Erzbischof Maximilian Franz im J. 1799 vornahm, zu welchem außer den beiden bisher zum Dekanat Meschede gehörigen Pfarren Brilon und Scharfenberg die vorgenannten eines Dekanats-Verbandes entbehrenden Pfarren verbunden wurden. Die Kalands-Bruderschaft zu Brilon bestand übrigens fort bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, wo der Erzbischöfliche Commissar und geistliche Rath Freusberg das Vermögen der Bruderschaft der Kirche zu Brilon überwies und sie in Besitz desselben setzte [19]).

---

[18]) Seibertz Urk.-Buch 3 Bd.

[19]) Archiv von Wigand Bd. 5, S. 95.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

§. 7.

Ein paar Jahrhunderte haben diese Bruderschaften bestanden und sind dann zum bei weitem größten Theile dem Loose alles rein Menschlichen anheimgefallen. Man beschuldigte einzelne derselben, daß sie bei ihren Versammlungen auf die Pflege des Leibes über Gebühr Bedacht nähmen und den Gastereien und der Unmäßigkeit Vorschub leisteten, woher das böse Wort „kalandern" seinen Ursprung hat; auch klagten in einigen Städten die Bürger darüber, daß die Brüder es sich herausnähmen, in den Kalandshäusern Bier auszuschenken. Man lese folgenden spöttischen Titel: Sacrificulorum in Potzwalk Tabernæ cerevisiariæ seu domus Calendarum dominorum et Fratrum collationis statuta de anno 1514. Es erinnert uns das daran, daß im Mittelalter in den Bischofsstädten regelmäßig auf dem Klagezettel der Bürger die Beschwerde stand, es werde in den Häusern der Geistlichen, (welche von den städtischen Abgaben, Accise, frei waren), Wein ausgeschenkt. Es kam dann die Reformation und fegte in den ihr verfallenen Ländern alle klösterlichen und religiösen Verbände und Vereine weg, und diejenigen, welche der Reformation nicht zum Opfer wurden, fielen später der Säcularisation als Beute zu, und wo auch diese schonend vorüberging, da schonte nicht der Geist der Auflösung und Vereinzelung, welcher sich im Anfange unseres Jahrhunderts allem, was die frühere Zeit als Gliederung, Stand und Verein uns hinterlassen hatte, so feindselig erwies. So sind denn von den vielen Kalands-Bruderschaften, welche in unserm Vaterlande im dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert entstanden sind, nur wenige bis auf unsere Tage erhalten worden und stehen da als unverstandene, karge Reste aus einer frühern Zeit.

So weit meine Kenntniß reicht, bestehen noch die beiden Kalands-Bruderschaften in Münster und die Bruderschaften Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade im Bisthum Münster,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Kaland zu Wiedenbrück in dem alten Bisthum Osnabrück, jetzt zu Paderborn gehörig, und zwei Kalande im alten Bisthum Paderborn, von welchen unten die Rede sein wird.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter der Kalands-Bruderschaften sind theils den Fürsten, theils den Städten zugefallen; theilweise ist das Vermögen anderen kirchlichen oder milden Stiftungen überwiesen. Zu Hannover verglichen sich (um 1534) die Kalandsherren mit dem altstädtischen Magistrat dahin, daß ihnen auf Lebenszeit die Rechte und Intraden des Kalandes verbleiben, nach ihrem Aussterben aber dem Magistrat anheimfallen sollten. In Osterode wurden die Güter der Bruderschaft im J. 1537 dem Magistrat zur Aufbesserung der Gehälter der Prediger und Lehrer überlassen; desgleichen in Celle; in Brilon dieselben der Pfarrkirche überwiesen. In einigen Orten ist der Fonds separirt erhalten und hat die Genossenschaft, wenn auch in anderer Weise, fortbestanden. Der Kaland in Ramesloh bestand noch 1704 unter dem Namen Gilde fort; sein Einkommen bestand aus der Pacht von einigem Wiesewachs, einigen Saatländereien, Zinsen von Kapitalien und aus der Entrichtung einer ganzen und halben Begräbnißgebühr. In denselben traten ordentlich alle Hauswirthe mit ihren Ehefrauen, geistliche und weltliche, ein. Die neuen Mitglieder wurden aufgenommen, indem man sie beim Eintreten in die Thür des Gemachs, woselbst die Versammlung gehalten wurde, mit einem kleinen weißen Stecken gar sanft auf die Schultern schlug, worauf dieselben ihr Beitrittsgeld erlegten. Die Genossenpflicht bestand darin, daß sie bei Sterb- und Todesfällen einer dem andern bestmöglichst assistirten, Sorge trugen, auch Hand anlegten, daß der Verstorbene bekleidet, beim Stehen über der Erde bewahrt, in den Sarg gelegt und in Begleitung der Gildebrüder und Schwestern zu Grabe gebracht, die Dienen zum Sarge beschafft, der Tischler und Schmied bezahlt

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und das Begängniß-Gebühr ganz oder zum Theil gegeben wurde; dann bezahlte die Gilde die Unkosten von Wein, Oblaten und Altarlichte in der Rameslohr Kirche, ließ den Juraten (?) und Dienst-Gestift (?) verfertigen, erhielt das Positive im Stande, wie auch das Schulgebäude, und verschaffte die Stricke zu den Glocken, und wenn Schlagbäume und Thore in Ramesloh zu bessern oder neu zu machen, imgleichen Eicheln zu säen oder Hester zu pflanzen, wurden die Spesen von den Kalands- oder Gilde-Intraden ebenermassen hergenommen. Die Vorsteher (Gilde-Herren genannt) seind der p. t. Decanus des Stifts, der pastor ecclesiæ und zwei Rameslohr Hauswirthe. Solches berichtet der Verfasser des Chronicon des Stifts und der Stadt Bardewick (Lübeck 1704), indem er treuherzig hinzusetzt: „In alten Zeiten sind Collationes gegeben, zwei Tonnen Bier und Käse und Brod, wozu alle Kalands-Genossen invitirt. Doch seind selbige schon längst abgeschafft und wird nun mehro alle Jahre ein gewisser Tag von der Kanzel abgekündigt, wo alle diejenigen, welche dem Kaland womit verhaftet, die schuldigen Gelder einliefern müssen.

Die Kalandshäuser wurden verkauft oder zu Gemeindezwecken verwendet. Das Stadtgefängniß zu Berlin soll ein ehemaliger Kalandshof sein.

§. 8.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, die Geschichte einer der bedeutendtsten Kalands-Bruderschaften, nämlich des Kalands zum h. Geiste am St. Matthäusstift in Braunschweig, kurz auszuführen. Ich referire einfach nach der vom Dechant dieser Bruderschaft, Pastor J. J. Gebhardi, im J. 1739 herausgegebenen Geschichte derselben.

In der Stadt Braunschweig bestanden drei Kalands-Bruderschaften, eine zu St. Peter, eine zur h. Gertrud und eine zum h. Geiste; letztere, im J. 1265 gestiftet, hatte zu

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mitgliedern, wie gewöhnlich, Priester und Laien beiderlei Geschlechts. Seine kirchlichen Versammlungen hielt dieser Kaland in der vom Herzog Heinrich dem Löwen nach seiner Zurückkunft aus dem gelobten Lande an der Hauptkirche — dem St. Blasiusstift — erbaueten St. Georgs-Kapelle, woher er auch St. Georgs (St. Jürgen) Kaland genannt wurde. Sein Vorstand bestand aus einen Dechant, einem Kämmerer und vier Mitschafftern, zwei Geistlichen und zwei Laien; die St. Georgskapelle bekam dadurch eine Wichtigkeit, daß Herzog Albert im J. 1293 allen Geistlichen in seinem Lande das Privilegium ertheilte, daß von ihrer Hinterlassenschaft durch seine Amtleute keinerlei Abgabe eingefordert werden solle, (prohibemus sub obtentu nostræ gratiæ, ne quispiam advocatorum vel officialium nostrorum seu etiam budellorum ex nunc ut antea violentam rerum abstractionem, exactionem aut importunam petitionem in prædictos Clericos attemptare vel post mortem eorum peculia seu exuvias detendentium præsumat nostro aut suo nomine in toto vel in parte aliquatenus usurpare), welches Privileg jedoch nur denjenigen Geistlichen zu Gute kommen sollte, die an drei bestimmten Tagen an den Vigilien und Anniversarien, welche in der Kapelle s. Georgii für seinen Großvater, Vater und Bruder gehalten werden sollten, Theil nähmen. Dieses Privileg scheint vorzüglich dem Kaland zu Lieb gegeben, so wie auch der Kaland es übernahm, die genannten Vigilien und Anniversarien in seiner Kapelle zu halten. Im J. 1364 nahm der Herzog Ernst durch offenen Brief vor „sunte Gallen Daghe des hilghen Heren" den Kaland und seine Besitzungen in seinen besondern Schutz. Im J. 1367 überließ der Johanniter-Orden den ihm vordem bei Aufhebung des Tempel-Ordens zugekommenen in Braunschweig belegenen Tempelhof mit der St. Matthäi-Kapelle und allen innerhalb der Mauer und Zäune gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen für 150 Mark Silber an die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kalands-Bruderschaft unter der Bedingung, daß der Hof als ein Supplingenburgisches Lehn vom Kaland besessen und auch die in der Kapelle gestiftete Vicarie nach Abgange des zunächst Berechtigten dem Kaland überlassen, auch eine Bruderschaft zwischen dem Johanniter-Orden und dem Kaland aufgerichtet werde, und daß nach etwaigem Verfall des Kalands der Hof mit allem Zubehör an den Orden zurückfallen solle. So gewann der Kaland ein bedeutendes Besitzthum in der Stadt mit einer Vicarie und einer Kapelle, von welcher dann derselbe hinfort den Namen St. Mathäus-Kaland führte. Der Kalands-Dechant Hermann von Bonstedt nahm seinen Sitz auf dem Hofe, ließ das durch Feuer zerstörte sogenannte Ritterhaus wieder herstellen, legte eine Küche, Scheune und ein neues Backhaus an, bauete an die Kapelle eine Sakristei und ließ, da durch diese Verlegung seines Sitzes der Kaland aus dem Hildesheimischen in den Halberstädtischen Sprengel, welche beide die durch Braunschweig fließende Oker schied, versetzt war, den Besitz des Tempelhofes und der Kapelle und alle seine Rechte und Freiheiten sich vom Halberstädtischen Bischofe bestätigen, welches dieser im J. 1372 that, indem er noch einen Ablaß von 40 Tagen allen denen bewilligte, welche dem Kaland Almosen spenden und hülfreiche Hand reichen würden. Auch wurde anerkannt, daß der Kaland der geistlichen Aufsicht des Catharinen-Pfarrers, in dessen Pfarrbezirk der Tempelhof lag, nicht unterworfen sei, auf den Grund hin, daß der Johanniter-Orden, der frühere Besitzer, der Exemption sich erfreuet habe.

Der Tempelhof war nicht das einzige Besitzthum des Kalands; nach den mitgetheilten Urkunden erwarb derselbe käuflich 1313 zwei Mansen in Sunnenberghe, deren Erwerb Herzog Albert bestätigte, ut ipsi ex nunc de eorum mansorum proventibus secundum suas consuetas observantias debilibus et mendicantibus eleemosynas et recreationes facere valeant largiores; 1322 tres mansos et

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

unam aream sitos in campo et villa Sickte, 1404 drei Hufen Landes und einen Hof zu Zichte, 1408 4 Hufen Landes zu Ilsenburg und 4 Hufen Landes zu Rammeldag, 1409 eine halbe Hufe Landes daselbst, 1408 vier Hufen Landes zu Abbenrode, 1420 drei Hufen Landes daselbst u. s. w. u. s. w. Außerdem erwarb derselbe durch Schenkung und Kauf viele Geldrenten, eine Braupfanne, eine Mühle u. s. w. Das Verzeichniß der von der Kaland-Bruderschaft abzuhaltenden Memorien führt deren 26 auf, welche für die Schenkgeber und Stifter jährlich zu halten waren, wobei bemerkt wird: præsentibus datur consolatio, decano et camerario dabitur duplex portio et in aliquibus memoriis plus.

Die Vicarie der Kapelle wurde mit der Dechanei vereinigt und dem Dechant Vollmacht ertheilt, einen Kapellan nach Gefallen zum Matthäus-Altare zu setzen.

Als die Reformation in Braunschweig angenommen war, die Hauptkirchen mit Predigern besetzt und die Klöster aufgehoben wurden, entging der Matthäus-Kaland der beabsichtigten Aufhebung und Einziehung nur deshalb, weil in dem Kaufbriefe, wodurch der Tempelhof dem Kaland übertragen wurde, festgesetzt war, daß derselbe beim Verfall des Kalands an den Johanniterorden zurückfallen solle. Um dem Johanniter-Orden keinen Anlaß zu geben, solchen Anspruch zu erheben, wurde beschlossen, den Kaland fortbestehen zu lassen, den noch katholischen Brüdern ihre Pfründen ferner zu belassen, ihnen aber die Unterlassung aller katholischen Gebräuche zur Pflicht zu machen; die Kapelle wurde geschlossen, und wenn ein katholischer Bruder starb, sofort ein lutherischer Kirchen- oder Schulbediente in die Bruderschaft aufgenommen. Zugleich ward die Zahl beschränkt; der Kaland solle ferner nur bestehen aus dem Dechant, dem Kämmerer, aus drei Geistlichen und einem Laien. Zum Dechanten wurde in der Regel einer der dortigen Prediger gewählt. So blieb die Sache bis auf die Tage des vorerwähnten Herausgebers

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Geschichte des St. Matthäus-Kalands, und so soll es noch jetzt bestehen; die Mitglieder, Geistliche und Lehrer, ergänzen sich ohne Einmischung der Behörde durch freie Wahl und beziehen gegen Verpflichtung zur regelmäßigen Beiwohnung eines kurzen sonntäglichen Gottesdienstes gewisse Einkünfte an Geld und Naturalien.

§. 9.

In der alten Diözese Paderborn bestanden früher sechs Kalands-Bruderschaften, von denen einige bis heute fortbestehen.

I. Paderborn.

In Paderborn bestand eine Kalands-Confraternitas in der Domkirche; dieselbe heißt in den Urkunden immer Kalendæ Cathedralis Ecclesiæ Paderbornensis. Die große Zahl der am Dom angestellten Geistlichen, 24 Domherren, 6 Vicarien und 39 Beneficiaten, wies bei der Stiftung einer solchen Bruderschaft von selbst auf diese Kirche hin. Doch theilte sich der Kaland nicht, wie bei anderen Stiften, in einen größeren und kleineren, sondern bildete nur eine Confraternität. Die Stiftungsurkunde, scheint es, ist nicht mehr vorhanden, auch habe ich das Stiftungsjahr nirgend notirt gefunden. Dasselbe fällt wenigstens in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, denn eine Urkunde, nach welcher Conradus de Papenheimb Cantor Ecclesiæ Paderb. dem Kaland eine Rente von einem solidus zur Stiftung eines von den Brüdern abzuhaltenden Anniversariums schenkt, datirt aus dem J. 1329. Die Statuten des Kalands sind uns nicht aufbewahrt. Doch geht aus den noch vorhandenen Literalien hervor, daß derselbe Priester und Laien zu Mitgliedern hatte, denn in den Schuldurkunden heißt es öfters: den Priestern und Confratern der Kalands-Bruderschaft im Dom zu Paderborn. Auch führt eine noch vorhandene Rechnung aus dem J. 1715 einige Laien als neu eingetretene Mitglie-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der auf. An der Spitze der Bruderschaft standen ein Præpositus und ein Decanus, welche in den Urkunden mehrmals namentlich aufgeführt werden.

Die gottesdienstlichen Versammlungen wurden gehalten, wie aus einem im Dompfarr-Archive aufbewahrten Buche, in welchem die Memorien des Doms mit ihren Gebühren verzeichnet sind, hervorgeht, Fer. 2 post Dominicam Misericordias Domini und post F. S. Galli. Am Vorabende wurden die Vigilien, und am Morgen des Tages eine missa de spiritu sancto mit einer durch den Portikus gehenden Prozession gehalten.

An Gebühren bez. Präsenzgeldern erhielt:

quilibet frater in vigiliis ante 3. lect. præsens		5 dt.
„ „ „ missa ante Epist. „		5 „
celebrans summum sacrum		8 „
später	2 Schill.	4 „
lector jeder		2 „
später		4 „
custos et calcans		7 „
præpositus et decanus duplicem portionem, also jeder		10 „
quilibet celebrans		4 „
später	2 Schill.	4 „

Bedeutendes Vermögen hat der Kaland nicht erworben; die Hauptschenkung machte im Jahre 1397 der Knappe Gottschalk von Elmeringhausen, welcher sein in der Feldmark Wewer gelegenes Gut, den Hof zu Barkhausen „mit all siner Tobehoringe in Holdte, in felde, in ackern, in water und in weyde“ dem Kaland zum Eigenthum übergab mit der Bestimmung, daß „de kerke von dem Nederen kore in der kerke to Paderborn“ und der Rektor der Kapelle St. Catharinen und St. Barbaren „gelegen in deme portike dersulwes“ die Einkünfte des Gutes einnehmen und verwenden sollten, um, wenn der Kaland gehalten werde, „by ene jewelike Schotteln eine halbe quarte Wins“ zu geben und zu mini-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

striren; was dann noch übrig bleibe, solle unter die Priester vertheilt werden, welche am Kalandstage Messe läsen. Das Gut, fast 50 Morgen groß, that die Bruderschaft aus an zwei Colone in Wewer für eine jährliche Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer. 1409 gab der Bürger Johann Belen dem Kaland 12 Mark Denare, deren Zinsen verwendet werden sollen in supplementum vini fratribus die fraternitatis tempore conventus et convictus eorundem ministrari soliti. In den beiden Jahren 1715 und 1716 hatte der Kaland mit Einschluß der Eintrittsgelder nur eine Gesammteinnahme (für beide Jahre) von 86 rthl. 13 schill. 7 dt.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder betrug 2 rthl. Wie viele Mitglieder der Kaland gewöhnlich oder zu irgend einer Zeit gehabt, darüber finde ich keine Angabe. Nach der Rechnung pro 1715 waren in diesem Jahre in der Vesper 21, in der Messe des folgenden Tages 26 præsentes und 23 Priester celebrirten die h. Messe. Darf man aus der Menge des Tafelgeschirrs auf die Zahl der Mitglieder bez. Gäste einen Schluß machen, so besaß der Kaland eigenthümlich und wurden im J. 1752 als in archivio vorräthig gezählt 86 Kümpe von Zinn (kleine Suppenkümpe, wie sie ehemals gebräuchlich waren??) 12 Salzfässer, 18 Senfschüsseln, 12 Dutzend Teller, 10 große und 4 Dutzend kleine Schüsseln und 2 Leuchter von Zinn.

Von der Einnahme wurden bestritten die vorgenannten Präsenzgelder, die Remuneration für die fungirenden und celebrirenden Priester und die nicht unbedeutenden Ausgaben für das gemeinschaftliche Mittagsmahl, welches nur ein ums andere Jahr gehalten zu sein scheint. Die Bruderschaft ließ die nöthigen Vorräthe an Fleisch, Mehl, Wein, Bier u. s. w. einkaufen und das Essen und das Brod durch bestellte und bezahlte Bäcker, Köche, Mägde bereiten.

Was die Erquickung der Armen betrifft, die in allen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Statuten dieser Bruderschaften einen bedeutenden Platz einnimmt, so muß ich leider bemerken, daß in der Rechnung pro 1715 eine Ausgabe von 7 Schillingen vorkommt für sechs Soldaten und einen Corporal, welche bestellt waren, die andringenden Armen und das Gesindel (wie es heißt) während des Mahles abzuhalten. Doch wurden 12 Maß des angeschafften Weins an die armen Capuziner geschenkt; auch sind vielleicht die Reste des Mahles den Armen zu Theil geworden.

Als nach dem Friedensschlusse von 1802 das Domkapitel aufgehoben wurde, kam die Kalands-Bruderschaft in Verfall. Ihr Vermögen wurde mit den milden Stiftungen, welche meist von den aufgehobenen kirchlichen Instituten dependirten, einer neugebildeten Armen-Commission zur Verwaltung überwiesen, und diese übergab, auf ein Wiederaufleben der Bruderschaft nicht hoffend, mit Zustimmung der noch lebenden Brüder, im J. 1817 das Vermögen dem hiesigen St. Michaelskloster aus Anerkenntniß, wie sie sagt, der Verdienste, welche die Nonnen um die Bildung der weiblichen Jugend sich erworben hatten, und gegen die Verpflichtung, das stiftungsmäßige Anniversarium halten zu lassen: das Vermögen bestand aber nur noch aus einer jährlichen Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer, so wie aus 280 Thlr. Kapital und einer unsicheren Forderung von 200 Thlr. Die sonst vom Domkapitel gezahlten Geldrenten und gelieferten Körner waren mit Aufhebung des Domkapitels ausgefallen. So ging dieser Kaland unbeachtet und unbetrauert aus der Welt.

II. Büren.

Die Kalands-Bruderschaft in Büren wurde gestiftet von dem Edelherrn von Büren in Verbindung mit anderen Adlichen und Geistlichen der Umgegend, bestätigt und mit 40 Tagen Ablaß beschenkt vom Bischofe Bertrand unter dem

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

8. Nov. 1399, und wiederum vom Bischofe Simon im J. 1474. Dieselbe hatte zu Mitgliedern Geistliche und Laien und hielt ihre Versammlung zweimal jährlich in der Stadt Büren. Der Abfall des Herrn von Büren zum Protestantismus, die Religionswirren und Kriegsunruhen wirkten aber so nachtheilig ein, daß die Andachten unterblieben, das erworbene Vermögen zersplittert wurde und die Bruderschaft erlosch. Nähere Nachrichten über diese Bruderschaft sind mir nicht zu Gesichte gekommen.

Nur das Andenken an die einst bestandene Bruderschaft war geblieben, und dieses bewirkte, daß im J. 1724 der Abt vom Kloster Bödecken und die benachbarten Pfarrer zur Stiftung einer neuen Fraternität zusammentraten, zu deren Patron sie den h. Johannes von Nepomuk erwählten. Es wurde bestimmt, daß nur einmal im Jahre die Versammlung gehalten und damit an den Wohnorten der geistlichen Mitglieder gewechselt werden solle. Uebrigens wurden auch Laien zu Mitgliedern aufgenommen. Vermögen scheint nicht erworben zu sein; die Zeit der Begeisterung und der freudigen Opferwilligkeit für derartige religiöse Vereine war vorüber; nur ein Garten bei Büren gehörte der Gesellschaft eigenthümlich zu. Für das Mittagsessen bezahlte jedes Mitglied aus eigenen Mitteln und gab einen Beitrag zur Belohnung des einladenden Boten.

Die letzten schriftlichen Nachrichten reichen bis 1810, dann scheint die Bruderschaft ruhig eingeschlafen zu sein, eine kraftlose Spätgeburt. Die Aufhebung des Klosters Bödecken, die kriegerischen Ereignisse dieser Jahre und die zersetzende Einwirkung des Zeitgeistes werden das Ihrige dazu beigetragen haben.

III. Brakel.

Die Kalands-Bruderschaft zu Brakel wurde von den Geistlichen in der Stadt und in deren Nähe gestiftet im

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Jahre 1434 in honorem B. M. V. und in demselben Jahre von dem bischöflichen Official bestätigt. Die Statuten entwarf der damalige Pfarrer von Brakel, Joannes Odegeven, welcher für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, die gottesdienstlichen Versammlungen der Brüder in seiner Kirche abhalten zu lassen.

Nach diesen Statuten soll die Bruderschaft bestehen aus vierundzwanzig geistlichen und zwölf weltlichen Mitgliedern; ein geistliches Mitglied übernimmt das Amt des Dechants, und ein geistliches und ein weltliches werden als Camerarii bestellt, welche die weltlichen Angelegenheiten der Bruderschaft wahrzunehmen haben. Dieser Vorstand wird von den Mitgliedern jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Zu Versammlungstagen wurden bestimmt fer. 3 post. Exaudi und Fer. 3 post F. omnium Sanctorum. An den Vorabenden dieser Tage sollen die vesperae defunctorum gesungen werden; am anderen Morgen lesen die Priester pro defunctis und einer hält ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder. Dann ist feierliche processio per cœmeterium, bei welcher alle Mitglieder das h. Sacrament begleiten, und darnach wird ein Hochamt gehalten de B. M. V., während dessen die Brüder beim Offertorium einen Denar opfern, und welches mit dem sakramentalen Segen geschlossen wird. Nach der Vesper am Abend und am folgenden Tage zu Mittag halten die Brüder ein frugales gemeinschaftliches Mahl; beim Mittagsmahle legatur evangelica lectio cum expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et authenticis, so auch die Statuten der Bruderschaft. Dasselbe wird geschlossen mit Abbetung des Dankgebetes, des Psalmes de profundis und der Collekte. Die Armen sollen nicht vergessen werden; ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione (später wurden dafür sechs Thaler unter die Armen vertheilt), und alle Ueberbleibsel des Mahles sollen den Armen gehören. Wenn ein Mitgtied stirbt, so halten die geistlichen Brüder

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

n Brakel für ihn ein Seelenamt; die außer Brakel wohnenden lesen für ihn die h. Messe in ihren Kirchen.

Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Laie bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft eine Mark Denare, der Geistliche die Hälfte, und gibt jeder ein Pfund Wachs zu Lichtern. Aus der Nachlassenschaft jedes verstorbenen Bruders wird eine Mark an die Bruderschaft gezahlt.

So blühete die Bruderschaft bis in unsere Zeiten. Die Bürger der Stadt und viele Vornehme geistlichen und weltlichen Standes rechneten es sich zur Ehre, ihre Mitglieder zu sein. Noch im J. 1747 wurde der Excell. et Illust. Dominus Hermannus Wernerus ab Asseburg und im Jahre 1771 der Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg zu Mitgliedern aufgenommen. In unserm Jahrhundert erlosch das Interesse für derartige geistliche Verbrüderungen; im J. 1844 waren nur noch vier wirkliche Mitglieder.

Da erachtete es der Kirchenvorstand für rathsam, die Verwendung der Einkünfte der Confraternität für andere Zwecke zu beantragen. Mit Zustimmung der noch vorhandenen wenigen Mitglieder wurde das Vermögen (1060 Thlr. Kapital und eine jährliche Einnahme von 8 Schff. Gerste und 12 Schff. Hafer) dem in Brakel neu entstandenen Krankenhause im J. 1845 übergeben, welche Ueberweisung aber erst im J. 1849 nach Beseitigung mancher Bedenken staatlich genehmigt wurde. Der Kaland in Brakel hat also etwas über 400 Jahre bestanden.

Der Schreiber des Vorstehenden hat als junger Geistlicher in Brakel an dem Gottesdienste und dem Mahle der Bruderschaft mehre Jahre Theil genommen; daher vielleicht eine gewisse Vorliebe bei ihm für diese Institute.

IV. Warburg.

Warburg war im Mittelalter nächst Paderborn die bedeutendste Stadt des Fürstenthums, ja die einzige von eini-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ger Bedeutung. An den Kirchen der beiden Städte, Unter- und Oberstadt, der Vorstadt Hüffe, der Burg und des Hospitals waren mehr als dreißig Beneficien errichtet und daher eine zahlreiche Geistlichkeit angestellt. Dort verbanden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts angesehene Bürger mit mehren aus der städtischen Geistlichkeit, ad laudem et honorem dei Patris omnipotentis et Filii et Spiritus S. et beatissimæ Dei genitricis Virginis Mariæ ac B. Petri et Pauli Apost atque omnium sanctorum pro consolatione spiritualium bonorum et salute fidelium tam vivorum quam mortuorum a Domino misericorditer postulanda zur Errichtung einer Kalands-Bruderschaft, welche um 1350, das Jubiläumsjahr, constituirt wurde, und deren Statuten der Priester Bernhard Patberg (aus Stadtberg) im J. 1395 aufschrieb. Sein Scriptum liegt noch vor.

Nach diesen Statuten sollen in die Bruderschaft aufgenommen werden presbyteri sæculares, auch clerici, welche noch nicht Priester sind, welche jedoch erst nach Empfang der Priesterweihe fratres pleni werden. Auch Laien jeglichen Standes können aufgenommen werden, jedoch sollen sie nicht an den Berathungen und Verhandlungen der Priester Theil nehmen, und verpflichtet sein, den Priestern bei Abhaltung des Gottesdienstes zu dienen. Auf gleiche Weise können Leute jeglichen Standes und Geschlechtes devotionis causa ad confraternitatem et participationem orationum, vigiliarum, missarum ac omnium bonorum operum angenommen werden, wenn es allen Brüdern und vorzüglich den angesehenern gefällt. Bei dieser Bruderschaft herrschte also das geistliche Element entschieden vor, und die zuletzt bezeichneten Laien scheinen nur in eine losere Verbindung zu den Brüdern getreten zu sein, eine ähnliche, in welche wohl Weltleute zu einem Klosterconvente traten. Es wird von ihrer Aufnahme der Ausdruck acceptari possunt gebraucht, während es von ersteren heißt: possunt suscipi. Auch scheinen auswärtige

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Priester keine Aufnahme gefunden zu haben, da an einigen Stellen darauf hingewiesen wird, daß die Geistlichkeit Warburgs zahlreich genug sei, um die (später beschränkte) Zahl auszufüllen.

Den Vorstand bildeten ein Dechant und zwei Kämmerer, welche alle Jahre von den Brüdern neu gewählt wurden. Die vier kirchlichen Zusammenkünfte wurden gehalten Fer. 2 post Domin. Jubilate, Fer. 4 post fest. Corporis Christi, Fer. 2 in communi septimana post fest. Michaelis et Fer. 2 p. f. Epiphaniæ. An dem Abende dieser Tage wurden die vigiliæ majores fidelium defunctorum cum novem lectionibus gesungen und die laudes in circuitu cemeterii psallirt, am andern Morgen las jeder Priester die h. Messe und einer sang das Hochamt pro defunctis cum memoria et commendatione. Beim Offertorium stellten sich die Brüder rings auf dem Chore auf, jedem ward durch die Kämmerer eine hostia und eine brennende Kerze gegeben, quibus ablatis (wenn diese als Opfer auf den Altar gelegt waren??) incensirte der Celebrans dreimal die Raste, indem er jedesmal sang: Requiem æternam dona eis Domine, worauf der Chor durch Absingen verschiedener bestimmter Responsorien antwortete. Dann wurde das zweite feierliche Hochamt gehalten, welchem eine Procession vorherging, in welcher die Brüder cum cereis, vexillis, laudibus debitis et consuetis um den Kirchhof zogen.

Darnach wurde ein gemeinschaftliches Mittagsmahl von vier Gerichten gehalten, bei welchem aber kein Wein getrunken werden durfte; dasselbe wurde mit gemeinschaftlichem lauten Gebete angefangen und geschlossen. Während desselben wurden belehrende und erbauliche Lesestücke, abwechselnd auch die Statuten vorgelesen.

Jedes Mitglied war verpflichtet, allwöchentlich ein bestimmtes Gebet für die lebenden und ein anderes für die ab-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gestorbenen Brüder zu beten. Beim Tode eines Bruders wohnen die præsentes den orationibus und missis bei; zur Feier des tricesimum versammeln sich die Brüder, und einer von ihnen hält das Amt.

Die Uebertretung der Statuten wird mit drei Denaren gestraft; bei der Aufnahme zahlt jedes Mitglied neun rhein. Goldgulden, wie es bei einer späteren Radirung heißt. Weiteres Vermögen erwarb der Kaland durch Schenkungen und Stiftung von mehr als fünfzig Memorien.

Die Bruderschaft wurde mit den bei ihr gestifteten Memorien, mit ihren Offizien, Prozessionen und Refektionen im J. 1387 vom Bischofe Simon II. bestätigt. Gleiche Bestätigung ertheilte ihr der Bischof Rupert und im J. 1550 der Cardinal und päpstliche Legat Laurentius Campegius, im welchen Jahre auch Kaiser Carl V. ihr einen Protektionsbrief ertheilte. Bischof Simon III. ertheilte im J. 1492 den Mitgliedern die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

Der Kaland hatte seinen Sitz und hielt seine gottesdienstlichen Versammlungen in der dem h. Petrus geweiheten Kirche auf der Hüffe; die Huffia war ein suburbium extra muros. Diese Lage extra muros war in jenen fehdereichen und gewaltthätigen Zeiten der Hüffe, der Kirche daselbst und der Bruderschaft, welche in derselben ihren Gottesdienst hielt und auf der Hüffe ein eigenes Haus pro ipsorum refectione et conviis besaß, nicht günstig. Der Bischof Simon sagt in einer Urkunde vom J. 1467, die Kalandsbrüder hätten ihm vorgestellt, daß ihr Haus auf der Hüffe wegen Alters zerfallen und untergegangen, und die Herstellung desselben mit Schwierigkeiten verknüpft sei; daß es aber auch geschehen könne, daß die Kirche dort, in welcher sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten, von Gottlosen verwüstet werde, oder daß sie wenigstens aus Furcht vor solchen und aus Besorgniß für Leib und Gut ihren Gottesdienst dort nicht

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

frei und ruhig halten könnten; sie hätten darum gebeten, in solchem schlimmen Falle, quod Deus avertat, eine Kirche der beiden Städte oder die Kirche der Burg zur Abhaltung ihres Gottesdienstes wählen zu dürfen. Der Bischof entpricht ihrer Bitte hinsichtlich der Translation, bestätigt noch einmal die Bruderschaft und verleiht ihnen das Privileg, auch zur Zeit des Interdikts ihren Gottesdienst halten zu dürfen. Die Noth auf der Hüffe muß dringender geworden sein, so daß die Brüder beschlossen, für immer die Kirche dort zu verlassen und ihren Gottesdienst in die Kirche der Neustadt ad S. Joannem zu verlegen. Im J. 1491 wendeten sie sich durch Vermittelung des aus Warburg gebürtigen Probstes an der Mauritzkirche zu Mainz, der nebst seinem Bruder Johann Thuß, ebenfalls Canonicus zu Mainz, ein Wohlthäter des Kalands war und bei demselben eine Memorie mit reichlichen Mitteln gestiftet hatte, an den Bischof von Gurk, Raymundus, päpstlichen Referendar und Nuntius in Alemannien und im ganzen deutschen Reiche, mit der Vorstellung, daß die Lage der Kirche auf der Hüffe außerhalb der Stadtmauern die Theilnahme an ihrem Gottesdienste in derselben erschweren, und mit der Bitte, die Translation des Kalands aus der Kirche auf der Hüffe in die Pfarrkirche der Oberstadt ad S. Joannem zu genehmigen, indem sie zusetzten, daß der vorgenannte Probst (Conr. Thuß) ein dortiges ihm gehöriges Haus ihnen zu ihren Versammlungen überlassen wolle. Der Legat entspricht durch eine am 2 März 1491 zu Nürnerg ausgestellte Urkunde der Bitte und zwar gratis intuitu D. Præpositi Thuss, und ertheilt außerdem den Brüdern das Recht zu testiren In einem späteren Gesuche der Kalandsbruderschaft wird auch als Grund für die erbetene Verlegung angegeben, daß die Priester die auf 52 angewachsenen Memorien und ihre Officien und Messen auf der Hüffe wegen vieler ihnen angethanen Unbilden, Plackereien und Verfolgungen nicht mit Ruhe und Andacht hätten

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

halten, auch dort nicht mehr sicher leben können, da ihre Häuser durch die aufrührerischen Bauern mit Feuer und Schwert verwüstet seien, ohne daß die Bürger dem hätten wehren können. Die Kirche auf der Hüffe wurde im dreißigjährigen Kriege durch Christian von Braunschweig ganz zerstört; die ganze Vorstadt ist dann verschwunden.

Das Haus, welches der Probst Thuß dem Kaland schenkte, war ein im J. 1488 von Dietrich von Harthausen angekauftes Gebäude, in der Urkunde curia Romana, von dem Volke bis in unser Jahrhundert der Romhof genannt. Dasselbe dient seit 1836 zum städtischen Krankenhause.

Die Verlegung in die St. Johanniskirche scheint jedoch erst einige Dezennien später, nachdem auch der Bischof Erich die Erlaubniß ertheilt, geschehen zu sein. Dieselbe gab wohl dem damaligen Pfarrer ad S. Joannem, dem bekannten Otto Beckmann, Veranlassung, im J. 1526 eine noch vorhandene Institutio für die Brüder zu schreiben, wodurch einige Statuten verändert und diese, so wie die Gewohnheiten der Bruderschaft, so wie sie von den besten Vorgängern überliefert waren, erklärt und ausführlicher besprochen wurden, mit Hinzufügung kurzer Abhandlungen und Ermahnungen über das sittliche Verhalten der Brüder, insbesondere der Priester bei und außer den gemeinschaftlichen Versammlungen.

Die Reformation, welche der Stadt Warburg nach Annahme derselben im Hessenlande so nahe rückte, und der ein Jahrhundert später ausbrechende dreißigjährige Krieg brachten auch in die kirchlichen Verhältnisse Warburgs eine große Zerrüttung. Wie die meisten geistlichen Institute erlitten die Kalandsbruderschaft und die vielen Beneficien Warburgs bedeutende Einbuße an ihrem Vermögen, einige der letzteren waren ganz untergegangen, andere zur Fundirung oder Ausbesserung von geistlichen Stellen und Instituten außerhalb Warburgs verwendet, viele in ihrem Einkommen so geschmälert, daß dasselbe zum Unterhalte eines Geistlichen nicht mehr

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ausreichte, wozu noch der Umstand kam, daß die Zahl derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, sehr vermindert war. Die wenigen Geistlichen, welche Warburg verblieben waren, waren nicht im Stande, allen Obliegenheiten ihrer Stellen und zugleich der Kalandsbruderschaft nachzukommen, und sahen sich genöthigt, die Aushülfe benachbarter Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Diesen Uebelständen suchte der Bischof Theodor Adolph (1650—1661) dadurch nach Möglichkeit abzuhelfen, daß er aus den Vermögensresten der Beneficien theils das Einkommen der beiden Pfarrer verbesserte, theils für beide Kirchen Kaplaneien errichtete, wobei auch auf ein Einkommen aus den Kalands-Revenüen für diese Geistlichen gerechnet wurde. Für letztere war aber der Umstand mißlich, daß die seit längerer Zeit zur Aushülfe bei den Kalands-Conventen gebetenen benachbarten Pfarrer (als solche werden ausdrücklich genannt die Pfarrer von Welda, Rösebeck und Löwen) sich als wirkliche Kalands-Mitglieder betrachteten und gleichen Antheil an den Einkünften beanspruchten. Es wandten sich daher die Geistlichen der Stadt im J. 1697 (Bischof Hermann Werner regierte von 1683—1704) an den Archidiakon von Scheel und den bischöflichen Official mit der Vorstellung, daß der alte Bestand des Kalands nun einmal zerrüttet sei, daß Laien demselben als Mitglieder nicht mehr angehörten, daß die gemeinschaftlichen Refektionen, deren Kosten aus den Präsenzgeldern bestritten wären, aufgehört hätten, daß der Clerus der Stadt die festgesetzte Zahl der Kalandspriester nicht mehr stellen könne, daß aber durch die Theilnahme benachbarter Pfarrer, welche bloß zur Aushülfe gebeten wären, am Kaland und dessen Einkünften das geringe Einkommen der Geistlichen der Stadt vermindert werde, nnd baten um Abhülfe leistende Verordnung. In Folge dieser Vorstellung scheint die bis auf den heutigen Tag dauernde Anordnung getroffen zu sein, daß nur die Stadtgeistlichen Warburgs

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

(mit Ausschluß des Vicars der Altstadt, dessen Beneficium ein Familien-Beneficium ist) und der Pfarrer zu Dössel die Kaland-Bruderschaft bilden, die Einkünfte unter sich theilen und dagegen verpflichtet sind, die Andachten und Memorien des Kalands zu persolviren. Die Mitgliedschaft des Pfarrers zu Dössel hat vielleicht darin ihren Grund, daß derselbe lange Zeit Aushülfe geleistet hat, oder wahrscheinlicher in der Dürftigkeit der Pfarrstelle und in der Nothwenigkeit, das Einkommen zu verbessern. Die ausschließlichen und bleibenden Mitglieder der Kalandsbruderschaft sind also jetzt die Pfarrer und Kapläne der beiden Städte, der Vicar der Neustadt und der Pfarrer zu Dössel. Dieselben halten gemeinschaftlich an den statutenmäßigen Tagen das officium defunctorum und lesen die h. Messe für die Stifter, Mitglieder und Wohlthäter der Bruderschaft; einer von ihnen hält das Hochamt; sie halten die gestifteten Anniversarien (53) und lesen die gestifteten Privatmessen (16).

Das Vermögen bestand vor einigen Jahren aus 6070 Thl. Kapitalien, 7 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Jahresrenten, der Einnahme von 20 Becher Weizen, 111 Scheffel Roggen, 82 Scheffel Gerste, 60 Scheffel Hafer und 18—19 Morg. Land.

V. Neuenheerse.

Zu Neuenheerse bestand ein vom Bischof Luthard und dessen Schwester Walburgis im J. 868 gestiftetes und aus ihrem väterlichen Vermögen dotirtes Jungfrauenkloster, aus welchem später ein Stift adliger Jungfrauen wurde mit dem stolzen Titel: Hochadlig Kaiserliches freiweltliches Stift Neuenheerse, an welchem sechszehn Canonici und Beneficiati angestellt waren. Daraus erklärt es sich, daß daselbst eine Kalands-Confraternität errichtet wurde. Eine Stiftungsurkunde liegt nicht vor, und das Stiftungsjahr ist nicht zu eruiren.

In dem Verzeichnisse der Mitglieder wird unter den

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Schwestern zuerst genannt Mechtildis de Retberg Abbatissa. Diese Mechtildis, alias Metta de Ritberg, stand dem Stift als Aebtissin vor, wenigstens vom November 1384 bis zu ihrem Tode im J. 1402. Strunk vermuthet, es sei dieselbe Mechtild von Rietberg, welche, wie Schaten zum J. 1350 berichtet, mit Heinrich von Schwalenberg vermählt war. Die älteste, noch vorhandene Urkunde ist ein Kaufbrief aus dem J. 1401, wornach das Stift Heerse an die dortigen Kalandsbrüder zwei Meierstätten zu Niesen verkauft. Man muß also annehmen, daß die Stiftung des Kalands wenigstens in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fällt. Die Statuten sind ursprünglich in deutscher Sprache aufgeschrieben und dann im J. 1602 von Henricus Westrem Beneficiatus in Latein übertragen und dem Fürstbischof Theodor vorgelegt, welcher sich in die Bruderschaft aufnehmen ließ und die Statuten kennen lernen wollte. Nach denselben ist die Bruderschaft von den Priestern zu Heerse und in der Umgegend, von den Stiftsdamen und ehrbaren Bürgern errichtet.

Sie bestand aus 24 Geistlichen und 12 Laien; an ihrer Spitze stand ein Dechant und ein Prokurator, welche aus der Zahl der Geistlichen gewählt wurden. Als Eintrittsgeld wurden früher gegeben eine Mark Warburger Pfenninge, und ein Pfund Wachs, von den Laien fünf Mark nebst Wachs, später von den Geistlichen drei Thaler, und von den Laien sechs Thaler.

Die zweimaligen Versammlungen im Jahr wurden gehalten Fer. 2 post Dom. Misericordias Domini und Fer. 2 p. fest. S. Dionysii, währten aber per integros tres dies. Die Vigilia oder das officium defunctorum hatte jeder Priester in der Kirche zu Neuenheerse oder zu Haus zu beten; am Morgen des Tages las jeder Priester eine h. Messe für die Verstorbenen und einer hielt das Hochamt; dann war die Conventualmesse de B. M. V., welcher eine Prozession in der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kirche mit dem allerh. Sakramente vorherging. Beim Offertorium legte jedes Mitglied einen Denar als Opfer auf den Altar. Um die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste zu befördern, wurden Präsenzgelder vertheilt. Beim Tode eines Mitgliedes wurden in der Kirche zu Heerse die Vigilie und die Messe pro defuncto von der Bruderschaft gehalten.

Dem Gottesdienste folgte ein gemeinschaftliches Mahl, bei demselben sollen sechs Arme sein und der Rest der Speisen unter die Armen vertheilt werden. Das Mahl wurde gehalten in dem dem Kaland zugehörigen Hause, welches mit Tischen, Stühlen, Tischgeschirr, Tischzeug und zinnernen Geräthen hinreichend ausgestattet und vom Fürstbischof Erich der Bruderschaft geschenkt war.

So bestand der Kaland bis zur Aufhebung des Stifts Neuenheerse im J. 1810; damit kam Zerrüttung. Die Stiftsdamen und Beneficiaten verließen theilweise den Ort, das Kalandshaus wurde zu einer Mädchenschule verwendet, das Stuben- und Tischgeräthe theilten die Mitglieder unter sich, und die Einnahmen, welche der Kaland vom Stifte hatte, wurden nicht mehr gezahlt.

Doch lebte die Bruderschaft nach einigen Jahren wieder auf; den noch lebenden älteren Mitgliedern gesellten sich neue zu aus der umwohnenden Pfarrgeistlichkeit, man verlegte aber den Sitz derselben von Neuenheerse in das benachbarte Willebadessen, dessen Kirche die ehemalige Klosterkirche ist. Dort wird bis heute die Versammlung und die Andacht und das Mahl von den Brüdern an den festgesetzten Tagen gehalten; nur ein Mangel fällt dabei schmerzlich auf, es fehlen die Laien als Mitglieder. Ueber den Abgang der Laien wird auch bei andern noch bestehenden Kalanden geklagt, so zu Seppenrade. Woran liegt's??

Die Einnahme des Kalands zu Neuenheerse war im

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

J. 1806 28 Scheffel Roggen, eben so viel Hafer, die Zinsen von 1513 Thlr. Kapital und 19 Hühner.

VI. Nieheim.

Die Kalands-Bruderschaft in Nieheim ward errichtet im J. 1351. Vom Urbanstag in diesem Jahr ist wenigstens die Confirmationsurkunde des Bischofs Balduin datirt, in welcher er sagt: Sacerdotes oppidi Nieheimb et circumsedentes et boni Laici ibidem convenerunt et elegerunt Calendas, bis in anno in vigiliis et missis convenire, pro vivis et defunctis celebrare et in salutem animarum suarum, quorum fraternitate et participatione bonorum operum nos elegerunt in vita et morte. Er ertheilt dann den Priestern, welche Mitglieder dieses Calands sind, die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, auch allen Brüdern, welche dem Gottesdienste des Kalands beiwohnen und ein Almosen an denselben geben, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, einen Ablaß von vierzig Tagen cum una Karena, zuletzt erlaubt er ihnen, ihren Gottesdienst zu halten, auch wenn über den Ort oder die Kirche das Interdikt von ihm oder seinen Bevollmächtigten ausgesprochen wäre. Diese Bestätigung und Privilegienverleihung wiederholt der Bischof Simon im J. 1485, indem er die Erlaubniß hinzufügt, am Morgen vor dem Hochamte eine sakramentale Prozession cum debitis hymnis, canticis et luminaribus zu halten. Die Schreiben beider Bischöfe legte die Bruderschaft dem bischöflichen Official und General-Vicar Heinrich Westphalen vor mit der Bitte, die Authentizität derselben anzuerkennen und den Inhalt derselben zu bestätigen, welcher Bitte er durch Urkunde vom 1. März 1598 entsprach. Einer gleichen Bitte entsprach der Bischof Ferdinand unter dem 20. Nov. 1657.

Nach den Statuten bestand die Bruderschaft aus Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts; den Vorstand bildete

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der auf ein Jahr gewählte Dechant, und zwei Procuratores, der eine von den Geistlichen, der andere von den Laien aus ihrer Mitte gewählt. Es wurden jährlich zwei Versammlungen gehalten, die eine im Frühjahr, Montags nach Misericordias Domini, die andere im Herbst am Montag nach S. Dionysii. Die Abendandacht bestand im Abhaltung der vesperæ defunctorum, am Morgen lasen die Priester die h. Messe und einer hielt das feierliche Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder, während dessen beim Offertorium jeder Bruder einen Pfenning opferte. Dann war sakramentaler Umgang durch die Kirche, nach welchem das Salve Regina gesungen und das feierliche Hochamt de Resurrectione Domini, resp. de spiritu sancto gehalten wurde, während dessen jeder Bruder wiederum einen Pfenning zum Opfer brachte. Am Nachmittage wurde wieder die Vigilie gesungen und am folgenden Morgen ein Seelenamt für einen verstorbenen Bruder oder ein Hochamt de Beata gehalten.

Am Abende des ersten, so wie am Mittag des zweiten Tags wurde ein gemeinschaftliches Mahl gehalten, zu welchem Gäste nicht geladen oder mitgebracht werden durften, vor welchem aber zwölf Arme gespeiset und mit einem Pfenning beschenkt wurden. Die zwölf Arme sollen sein ein Nachbild der zwölf Apostel und soll in ihre Mitte auf den Tisch ein brennendes Licht gesetzt werden zum Gedächtniß, daß Christus mitten unter den h. Aposteln gesessen. Das brennende Licht — welch ein sinniges, schönes Symbol für Christus den Herrn! Zur Aneiferung zur regelmäßigen Theilnahme am Gottesdienste wurden 6 Pfenninge als Präsenzgelder gezahlt.

Wenn ein erkrankter Bruder oder eine Schwester die h. Wegzehrvng oder die h. Oelung empfing, so waren die Brüder in der Begleitung des Priesters; den verstorbenen Bruder trugen die Brüder zu Grabe, den Priester die Prie-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ster, den Laien die Laien; am Seelenamte nahmen alle Theil und sämmtliche Priester lasen für den Verstorbenen die h. Messe.

Als Eintrittsgeld gaben die Priester einen Goldgulden und ein Pfund Wachs, die Laien vier Gulden nebst einem Pfund Wachs.

Die Kalands-Bruderschaft zu Nieheim hat sich erhalten bis auf unsere Tage und zählt jetzt zehn Priester und elf Laien zu ihren Mitgliedern. Die gottesdienstlichen Versammlungen, so wie die Mahle werden nach alter Weise fortgehalten; das Licht brennt aber nicht mehr auf dem Kalandstische in der Mitte von zwölf Armen; für diese verwendet man jetzt als Almosen das Opfer, welches beim Seelenamte und beim Hochamte von den Mitgliedern auf den Altar gelegt wird. Die Art und Weise der Armenpflege ist eben eine andere geworden; vielleicht schämten sich auch manche der Armen, welche am meisten Berücksichtigung verdienten, am Armentische zu erscheinen, obwohl im Ganzen die Armen, besonders in unsern Städten, nicht geschämiger geworden sind, als dies früher der Fall war.

Möge der fromme Sinn, welcher die Vorväter zur Stiftung dieser Kalands-Bruderschaft veranlaßte, bei den Priestern und dem Volke bleiben, und die Bruderschaft ferner die beabsichtigten Früchte bringen.

Außer den vorgenannten bestanden in der Diözese Paderborn in der vorreformatorischen Zeit noch Kalands-Bruderschaften zu Corbach im Fürstenthum Waldeck und zu Lemgo im Fürstenthum Lippe. Sie sind der Reformation zum Opfer gefallen.

In der jetzigen Diözese besteht noch die im J. 1343 zu Wiedenbrück (bis 1821 zur Diözese Osnabrück gehörig) gestiftete Kalandsconfraternität. Sie hat den Sturm der Reformation und die Ungunst der späteren Zeiten glücklich überstanden. Mitglieder derselben sind Geistliche und Laien,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

welche ein Eintrittsgeld von 10 Thlr. bezahlen. Sie versammeln sich (abweichend von allen andern Kalands-Bruderschaften, die mir bekannt geworden sind) am ersten Tage jeden Monats zur Abhaltung eines feierlichen Seelenamts für die verstorbenen Mitglieder; für die lebenden Mitglieder werden jährlich 37 h. Messen von den geistlichen Mitgliedern gelesen. Die geringen Einkünfte werden verwendet, um den celebrirenden Geistlichen ein Stipendium und den Kirchendienern eine Gebühr zu zahlen.

Schließlich sage ich den Herren Domkapitular Dr. Koch, Professor Dr. Evelt, Professor Dr. Giefers hier und Kaplan Dr. Krömeke zu Pömbsen für die gefällige Mittheilung von historischen Notizen, welche in dem Vorstehenden verwendet sind, den freundlichsten Dank.

Beilagen.

I.

Statuta fraternitatis Calandiae

quorundam sacerdotum oppidi Brakalæ et in ejus confinibus.

Primo exhortatio secundum sententiam apostoli, prout quisque gessit in praesenti corpore, recipiet in futuro, nam qui seminat bona, metet vitam aeternam, unde Psalmista euntes ibant et flebant mittentes semina sua, venientes autem venient cum exultatione portantes manipulos suos; hoc autem est, quod ait quidam poeta, quod sibi quisque servit praesentis tempore vitae, hoc sibi messis erit, cum dicitur: ite, venite. Semina igitur secundum quandam glossam sunt bona opera manipuli nostri quod in fine recipiemus. Unde quidam sacerdotes oppidi Brakaliensis et in ejus confinibus Paderbornensis dioecesis de futura vita pie praecogitantes et diem extremae examinationis bonis operibus

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

praevenientes modum quemdam confraternitatis calandarum in honorem gloriosae virginis Mariae concorditer excogitarunt et statuerunt, ne in bono opere sint deficientes, sed magis magisque crescentes in scientia et longanimitate usque in diem adventus Jesu Christi.

De numero fratrum et electione Decani ac Camerariorum et amotione eorumdem.

In dicta igitur fraternitate debent esse duntaxat 24 Presbyteri et 12 Laici, honesti viri, ipsi fratres sacerdotes eligere debent Decanum unum de sacerdotibus virum probatum, mansuetum et honestum atque fidelem, cui fideliter in congregationibus, in ordinationibus et jussionibus fraternitatem ipsam concernentibus intendant obedire, et adjungentur ei duo Camerarii, unus quidem de sacerdotibus reliquusque de Laicis, qui ipsis fratribus provideant in refectione et debitorum emonitione; praedictus vero Decanus non diutius stabit in suo officio nisi per unum annum, nisi forte in laboribus tanti regiminis a fratribus videatur minime defecisse, et dicti Camerarii omni anno videlicet 3tia feria post festum omnium sanctorum prandio et computatione facta, ille, qui est de sacerdotibus sit amotus et alius de eisdem sacerdotibus in locum amoti per Decanum et seniores eligatur, feria vero 3tia post Dominicam exaudi Camerarius de Laicis amoveatur et in locum, sicut bonum est, alius restituatur, cum etiam ut praefertur, fraternitati praesint in eorum officiis.

Quando et quoties convenire debeant, et de divino officio peragendo per eosdem.

Cum enim utilis est unitas et delectabilitas, ecce quam bonum inquit Psalmista et quam jucundum habitare fratres in unum sicut unguentum in capite, id est gratia in capite Christo Jesu, qui caput est cujuslibet congregationis sanctae, quod unguentum descendit in barbam, id est in primos inchoatores congregationis, quod descendit de barba in oram vestimenti, id est in extremos et posteriores sive sequaces priorum, ergo bonum visum est, quod bis in anno scilicet in majo et autumno feriis videlicet 3tia post exaudi et 3tia feria post omnium sanctorum hora vesperarum omnes fratres conveniant superpelliciati, Laici vero in choro hinc et inde decenter ordinati et intersint vigiliis solemniter dicendis, quas Decanus incipiat dicens: placebo Domino, ad quas incendi debent quatuor

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lumina circa feretrum stantia. Finito cantico Benedictus non dicatur antiphona Absolve, sed statim per cantores per Decanum ordinatos inchoentur responsoria vigiliarum; fratres insequentur eadem humiliter ac devote cantantes, interim circumeundo duo fratres laici, qui fraternitatem novissime intrarunt, portent unus quidem thuribulum alter vero aquae benedictae vasculum, duo autem alii, qui immediate ante istos sunt recepti, signa sanctae crucis ferent et in introitu ecclesiae cantetur antiphona Absolve et tunc consequenter vigiliae finiantur. De mane vero videlicet 3 tiis feriis sequentibus omnes fratres sacerdotes secundum ordinationem Decani missas pro fratribus nostris defunctis alternatim celebrent, quae quidem sic inchoentur, ut ultima ante commendationem animarum finiatur, ad quas laici fratres ministrare debent; debita igitur hora omnes fratres tam Praesbyteri quam laici, qui alio divino officio non sunt occupati, conveniant, et unam missam defunctorum gravi ac humili voce distincte concorditer ac devote cantent, in qua missa post evangelium memoria fiat omnium fratrum mortuorum nominatim et ante elevationem corporis Christi cantetur antiphona Media vita, quae sic inchoetur, ut dum Christi corpus sacrosanctum elevatur, chorus cantet Sancte Deus. Finita quoque missa fiat recommendatio devotorum mortuorum tam quam fratrum vivorum, qua facta cantetur antiphona Domine sustine me, responsorium En bona suscepimus. Interim Decanus se preparet, aut cui ipse injunxerit, cum suis ministris et circumeatur coemiterium solemniter cum Eucharistiae sacramento, nullusque fratrum ab hac processione se audeat absentare. In exitu ecclesiae cantentur responsoria Homo quidam, Salve Maria gemma, dein antiphona Da pacem cum responsorio pro defunctis, in introitu ecclesiae antiphona O florens rosa. Processione facta sacerdos missam celebraturus indutus casula procedat de armario cum ministris flectens genua ante gradus altaris, et cantores incipiant versum de alleluja: Veni sancte spiritus, Versus Emitte cum collecta Deus qui hodierna die corda fidelium, et responso Amen incipiatur per eosdem cantores Salve sancta parens alta voce non tam clamosa, quam devota, ut impleatur quod dictum est per prophetam. Exultabunt labia mea, cum cantavero tibi. Ad offertorium omnes fratres offerent denarium unum usualem, quos oblatos denarios camerarii pro tempore recipiant in sublevamen expensarum et in quibus opus fuerit; recipiant similiter oblata quaecunque sive per fratres sive per alios in

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nostra fraternitate non exsistentes tam ad summam quam ad missam defunctorum dictae nostrae fraternitatis fuerint asportata, nisi pastor seu ejus vicem tenens funus praesens aut memoriam vel recommendationem alicujus seu aliquorum defuncti vel defunctorum habuerit, tunc camerarii de oblatis ad missam defunctorum pro tempore isto nihil habebunt. In elevatione praedictae summae missae cantetur O salutaris hostia, Uni trinoque Domino; finita missa detur benedictio cum sacramento et reponatur ad suum locum. In repositione ejusdem cantetur: Tantum ergo sacramentum, Genitori Genitoque. Post hoc antiphona cantetur: Alma Redemptoris mater, cum versu et collecta pro tempore consuetis. Si vero aliquem fratrum intra hos dies statutos conventionum seu observationum dictae fraternitatis ab hoc saeculo universae carnis migrare contigerit, tunc in ipsa feria 3tia praedictae congregationis fratres incolae parochiae Brakalae more ecclesiae solito vigilias cantent et sequenti feria 4ta hora debita missas celebrent et ad summam missam praebenda sex denarios valitura ad altare per camerarium Laicum deferatur et omnes fratres offerent, prout eis Dominus Deus inspiraverit et secundum Deum eis videbitur expedire; fratres vero extranei qui propter curas eis commissas vel alia rationabili causa praefatis piis exequiis fratris nostri defuncti interesse non poterunt, praedictas suas vigilias et defunctorum missas in suis ecclesiis devote celebrent et alia facient, acsi his missis exequiis personaliter interessent.

De refectionibus fratrum et ferculis eisdem dandis.

Feria itaque secunda finitis vigiliis fratres conveniant pro coena ad locum per Decanum et camerarios deputatum et habebunt pro ferculis 1mo olera cum carnibus salsatis si ejusmodi haberi possunt, deinde unum ferculum cum carnibus recentibus cum caseo. Coena facta, cum dicitur Gratias agimus etc., solvet quilibet frater prout Decano et Camerariis videbitur expedire, et post gratias propinetur tantum bis vel ter, ut fratres maneant sobrii, ut eo melius et devotius in divino officio Christo matrique ejus benedictae deserviant secundum doctrinam Beati Petri dicentis Fratres sobrii estote et vigilate. Medio vero tempore propinationis Decanus simul cum fratribus juxta se pro collationibus tractent de officio divino et aliis incumbentibus atque de expensis praeparandis, quae omnia honorifice, devote et ornate compleantur. Sequenti autem die divino officio peracto omnes

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fratres ad locum praedictum conveniant pro refectione, in qua secundum quod videbitur camerariis expedire, tria vel quatuor fercula dabuntur. Fratribus igitur sic sicuti hic dicitur convenientibus lotisque manibus circa mensam stent ordinatim, et tunc Decan usincipiat benedictionem mensae dicens: Benedicite. Fratres ipsam persequendo dicant: Dominus. Gustate et videte etc. Jube Domine benedicere. Tunc frater ille, qui ordinatus est ad lectionem, mensae praecedat et benedictionem petat dicens: Jube Domine benedicere, et Decanus respondeat: Mensae coelestis, et omnibus respondentibus Amen discumbant fratres ad reficiendum, infra quam quidem refectionem legatur evangelica lectio cum sua expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et autenticis secundum jussionem Decani, quam quilibet frater audiat discrete et attendat sine murmure ne solum fratres cibum sumant, sed et aures esuriant verbum dei, nullusque fratrum inibi faciat cachinnationes, risiones, et alia hujus similia, quae corda audientium levitate possent impedire. Prandio facto fragmenta omnia diligenter colligentur, ea pauperibus cum omnibus superfluis fractis erogando, nihil penitus ab eis reservando. Ex tunc lector mensae in fine lectionis, ut moris est, dicat: Tu autem Domine miserere nobis, fratribus respondentibus: Deo gratias. Decanus dicat: Gratias agimus etc. et loco Animae fidelium dicatur psalmus De profundis cum Requiem, antiphona Absolve, Kirie eleison, Pater noster cum versu et collecta consuetis, quo finito post computationem ut praemittitur factam coram fratribus Decanus exprimat de ordinationibus ac prohibitionibus. Rursus charitatem concordiam et pacem zelantes, imprimis ut legem Dei adimpleamus, statuimus, ut alter alterum diligat, alter alterius onus portet, alter alterius damnum pronuntiet; statuendo nihilominus prohibemus, ne in nostra sacra congregatione, seu ut praefertur refectione, intersint nebulones, hystriones, burdones et garsiones, seu aliquis vagantinus, adjicientes, ne aliquis fratrum habeat aliquem hospitem secum, nisi quem Decanus et Camerarii secundum discretionem personarum de praesbyteris alienigenis tractaverint; duo tamen cappellani Pastoris refectionibus possunt interesse nihil solventes, nisi aliquis istorum vel ambo essent de nostra fraternitate. Sed ut sequamur vocem Domini, qua dicit: Cum facis convivium, voca pauperes et debiles, volumus et ordinamus, ut ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione sex opera misericordiae repraesentantes. Praeterea discrete prohibemus, ne fratres inter se habeant discordias, rixas, detractiones vel his similia, et si aliqua

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

talium, quod absit, inter aliquos exorta fuerint, Decanus et Camerarii cum fratribus diligenti studio quo possint, ipsos ad pacem et unitatem reducant, sed si fratres non poterunt, ipsos se juridice pacificari relinquant. Ne etiam inanis gloriae simus cupidi, ordinamus, ut pastor ecclesiae Brakelensis post Decanum primum, tunc quilibet sacerdos secundum receptionis senium locum habeat in refectione nostra praemissa; hoc idem inter fratres laicos volumus observari. Interea ne nostra sacra fraternitas ad declivium deveniat, non ut simulacri, sed ut columnae fulcimentum eidem attribuentes, statuimus: quilibet sacerdos, cum dictam nostram fraternitatem intraverit, dimidiam dabit marcam, Laicus vero integram denariorum vel aliud, quae per Decanum et Camerarios fideliter colligentur in usus redituum pro subsistentia dictae fraternitatis emendorum, et unam libram cerae, quae pro luminibus in vesperis et vigiliis ardentibus habeatur, et cum aliquem fratrum naturae debitum solvere contigerit, ex tunc testamentarii fratris presbiteri sive haeredes fratris Laici dabunt mediam marcam, quae similiter ad emendos reditus habeatur; et ut fraternitas in his praemissis non defraudetur, volumus ut unusquisque fratrum unum de fraternitate in testamentarium eligat, qui hujusmodi mediam marcam moneat, det et extorqueat. Etiam si aliquem fratrum se absentare contigerit, aut alibi moram trahere, sic quod hujusmodi vigiliarum et missarum solemniis ac refectionibus per annum continue non interfuerit, ex tunc desinat esse frater ipsius fraternitatis, ut in et ad locum suum licite non recipiatur, nisi id cum scitu voluntate et licentia Decani fuerit, sed Decanus fratribus senioribus et camerariis revelabit et pronuntiet. Volumus insuper ut quilibet frater recipiendus compromittat dictam fraternitatem atque statuta communiter et divisim fideliter et inviolabiter observare sub poena amotionis ab ipsa fraternitate, quae quidem statuta in introitu suo legere vel audire debet. Item volumus ut haec praedicta statuta infra coenam legerentur, et a fratribus attente audirentur, ut per corda corporum semina virtutum recipiantur et in fructum vitae aeternae accrescant, quod praestare dignetur Virginis Mariae filius qui in saecula sit benedictus amen. Unde ego Johannes Odegeric praesbiter parochialis ecclesiae in Brakel Paderbornensis dioecesis recognosco pro me meisque successoribus pastoribus in praefata mea ecclesia hanc fraternitatem Kalandarum superius insertam modo et forma prout in ea attinetur, perpetuis temporibus tenendam et observandam in dicta mea ecclesia cum divino officio ac aliis solemnitatibus in ipsa

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fraternitate descriptis et contentis nihil addendo vel minuendo; ita tamen, quod in praejudicium praefatae meae ecclesiae et pastoris pro tempore nihil per fraternitatem seu fratres fiat, ob rogatum fratrum ejusdem fraternitatis admisi et admitto per praesentes; et si quid in favorem seu aliud aliquid in dicta mea ecclesia seu infra limites parochiae meae, sive id intuitu personae seu personarum in ipsa fraternitate seu extra eam consistentium semel aut pluries fieri toleraverim, seu permiserim aut successores mei toleraverint seu permiserint aliquo seu aliquibus tempore seu temporibus, per hoc praefata fraternitas seu fratres nullum jus, praescriptionem seu consuetudinem debeant seu possint allegare, sed fraternitatem secundum ejus tenorem firmiter observare. In cujus rei testimonium praesentem meam admissionem manu mea propria scripsi et sigillum meum pro me et meis successoribus pastoribus praesentibus duxi appendendum. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo trigesimo quarto ipso die Beatae et sanctae Barbarae virginis et martyris.

II.

Kalands-Bruderschaft zu Nieheim.

Nova statuta convenientia cum antiquis statutis exceptis quibusdam abrogatis, erecta Anno 1722.

Modus servandi Calendas et origo Calendarum.

Den Nieheimbschen Caland haben Etliche Priesters des Stiffts Paderborn mit hiesigen Nieheimbschen Priesteren ao 1350 mit Confirmation des Bischoffs Boldewini gestifftet, welche vorhero woll bedacht haben das ewige zukommende Leben, und den Tag des Gerichts mit guten werken haben vorkommen wollen, wie da geschrieben stehet, welcher da säet, der empfängt den Lohn und samlet die Frucht zum ewigen Leben. Der same aber, wie ein gelehrter Kirchenlehrer sagt, seind die gute wercke, wer diesen samen nicht säet, der kan auch das ewige Leben nicht ärndten. Deswegen beschließen und befehlen wir, das man im gutes thuen nicht soll müd werden oder aufffhören, sondern je länger je mehr in dem Gottesdienste wachsen und zunehmen, in

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

weisheit und langmüthigkeit bis zum Tage unsers Herrn Jesu Christi. Dieweil aber dieses nicht füglich ohne eine gute ordination geschehen kan, sondern durch Bosheit der Zeit alles gutes pflegt abzunehmen, mus es durch gewisse articulen und regulen verfasset und beschrieben werden, auff das unsere nachkömlinge sehen mögen, was wir hierdurch gewolt haben, wie folget.

Art. 1. De Decano.

Zum Ersten muß dieser Fraternität gestelt sein Ein Haupt, welches wir nennen einen Dechandt; dieser soll von der Versamblung erwählet werden und seyen ein Geistlicher Mann, fromm, demüthig, ehrlich und treu, welchen die andere in der Versamblung in aller Zucht und gehorsamb für Augen haben und die gantze Confraternität in aller Bescheidenheit als einen Geistlichen Vater nachfolgen soll, welcher den alle Dinge der Brüderschafft zum Besten verordnen soll und schuldig, daß Ers zu allen Zeiten verantworten könne. Dieser Dechant aber soll über ein jahr in seinem ambt nicht stehen, es wäre den sache, das die Brüders an Ihm solchen fleis und treuheit spührten, daß sie ihn gern länger behalten wolten, dafern es seinen Kräften erträglich wäre.

Art. 2. De Procuratoribus.

Es soll auch der Dechand mit sämbtlichen Brüdern erwehlen zwo procuratores oder Schäffners, einen Geistlichen und einen weltlichen, die Geistliche sollen erwehlen den Geistlichen, die weltliche den weltlichen, so die renten und Einkünffte des Calandes auffnehmen, die in officio divino praesentes annotiren und zum ende des Calandts dem Dechanten treuliche rechenschafft hiervon thuen sollen Diese Schäffners sollen zwey Jahre in ihrem ambt pleiben und von allen intraden dem Dechandten, wan sie abgehen, in praesentia zweyer Seniorum rechnung geben.

Art. 3. De Causis cur institutae Calendae.

Diese Convention aber soll fürnemblich darum gehalten werden, damit durch die Zusammenkunfft der Leiber auch die rechte Bruderschafft der Liebe und einigkeit der gemüther möge erhalten und vermehret werden, und ein jeglicher je länger je mehr in der wahren Liebe und Bruderschafft in Christo möge zunehmen und wachsen; auch darumb, damit Heyl und Seligkeit wiederfahren möge den Seelen unserer lieben Brüder, so verstorben seynd, wie der Apostel Paulus sagt zu den Corinthern:

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wan ihr mitteinander zusammen kommet . . und der Geistlicher Sänger sagt: Sehet wie gut und lieblich ists, wenn die Brüders zusamen kommen.

Art. 4. Quando et quomodo accedendum ad Calendas et divina persolvenda.

Es soll die Zusammenkunfft zweymahl im Jahr gehalten werden in majo und im Herbst, in Majo Montags nach dem zweyten Sontag nach Ostern. So aber das Fest S. Marci oder Ss. Philippi und Jacobi vor den Donnerstag dieser wochen einfallen würde, soll die Convention auff folgende woche transferiret werden. Im Herbst nach gelegenheit der wochen, das ist den Montag nach Dionysii; fält das Fest S. Dionysii auf einen Montag, so wird die Convention über acht tagen gehalten. Wen nun die bestimte tage herankommen, soll ein jeder mit Röchelen oder Mantelen herzukommen, ein jeglicher nach seinem stande, und sich an ein ehrliches ortt zur Herberg verfügen, damitt er zur Vesperzeit, wan die Glocken umb 3 Uhr geleutet werden, in der Kirche möge seyn können. Die Vesperas, welche in majo ut in paschate, im Herbst aber wie in Pentecoste gesungen werden, soll der Dechand anfangen und post Vesperas officium defunctorum, welches gantz gelesen wird, wan von letzterer Convention ein Bruder gestorben, sonst aber mit einem Nocturno et Laudibus. Der Dechand soll promoviren, das es nicht allzu eilig mitt lauffender stimme, sondern langsam und mitt andacht alles möge verrichtet werden. Nach diesen Gottesdienst wird keine antiphona gesungen, sondern der Dechand soll um die todtenbahr die recommendation halten. Darauf wird vom hospite umb fünf uhr das abendt essen praesentiret und gehen alle Brüderen in der ordnung wie sie angenommen seyen, an der taffel sitzen, jedoch die Priesteren wegen ihrer priesterlichen würde negst bey dem Dechand, die weltliche nach der ordnung, es seye dann, daß wegen ambt und bedienung der Dechand judicire einen aus ehrbarkeit vorzusetzen. Solte ein Geist- oder Weltlicher unter der taffel sein Haupt bedecken wollen, solches nur mit einer ehrbaren Mützen, wie bis dato practiciret ist, geschehen mus, und soll alle abend höchstens umb 9 uhr der Hospes ruhe haben und die Brüderen nach Hause gehen. Wan der Dechand etwas zu ordiniren hatt, soll diesen abend gleich nach dem abendessen geschehen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Art. 5. De Matutinis.

Feria tertia des Morgens umb 7 uhr sollen alle Brüders in der Kirche erscheinen, darzu ein virtel vor sieben alle glocken geleutet werden. Der Dechant soll die Metten nach gelegenheit der Zeit oder de Resurrectione Domini oder Pentecoste anfangen zu singen, post Invitatorium drey psalmos drey lectiones den Hymnum Te Deum laudamus intoniren, darauff Collectam.

Post Benedicamus Domino gehet der Priester zum Altar, haltet das Ambdt der Seelmessen für unsere verstorbenen Brüderen. Wan unter dem offertorio gesungen wird preces et hostias, sollen alle Brüders für die abgestorbene ein oder zwey pfennige opfferen zur gedächtnuß des Judae Machabaei, welcher zwölff tausend sickel silbers für die verstorbene Juden nacher Jerusalem gesand zu opfferen für den wollstand ihrer Seelen. Welches opffer der weltliche procurator nach dem Gottesdienst unter anwesende armen partiren soll. Wan das offertorium geschehen, sollen die Priesters celebriren, welche requiem halten, finita missa mus decanus ad tumbam recommendationem halten.

Art. 6. De Summo Officio.

Zum hohen Ambdt soll fer. tert. umb halber zehen geleutet werden, welches der Dechand mit dem procuratori als diacono und einem der jüngsten Priester als subdiacono soll halten. In der procession soll das Hochwürdige Heilige Sacrament umbgetragen und unter dem Hohen Ambt exponiret werden. Vor der Procession soll der Dechand erstlich anfangen O salutaris hostia, unter dem Vers uni trinoque domino die benediction geben, darauf anfangen Pange lingua; darauf gehet die Prosession in der Kirche herumb, die Priestern gehen vor und die Weltliche mit brennenden Lichteren in ihrer Ordnung nach dem Hochwürdigen; wan sie wieder auf den Chor kommen, stehet Decanus versa Facie ad Chorum, fanget an Tantum ergo und gibt die Benediction. Dan fanget die hohe Meße an in Majo wie auf Ostertag, post Dionysii wie auf Pfingsttag. In dieser Meß sollen alle Brüderen opffern wie diesen Morgen, und der selbst zur Kirche nicht gehen kan, soll sein opffer durch einen seiner Mittbrüderen auff dem Altar schicken. Die Bruders aber, so zu weit abgelegen oder aus wichtigen Ursachen nicht kommen können, sollen in Demuht vor dem

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Dechand sich entschuldigen lasen und wo sie seynd, die Vigilias und Seelmessen zum besten verrichten. Finito officio wird jetzt Antiphona oder Regina Coeli oder Salve Regina gesungen.

Art. 7. De refectione et quae sub prandio observanda.

Nach vollendetem Gottesdienst sollen Dienstag Mittag die Brüders ehrlich und züchtig gehen znr mahlzeit und der Dechand soll lesen daß benedicite und die nomina deren lebendigen confratrum, darauf ein gebett zur seligkeit aller lebendigen Brüders. Wan sie dan sich niedergesetzet haben, soll der Geistliche Procurator etwas lesen aus Göttlicher Heiliger Schrift, unter welcher lection alle Brüders mitt undecktem Haupt sollen still seyn und andächtig zuhören. Zur Mahlzeit sollen nicht kommen unehrliche Leute, alß Gänglers, Spitzbuben oder tellerleckers, auch keine Spielleute. Es sollen keine Speise ausgeschicket werden alß an kranke Brüders; sollten andere Kranke etwas begehren, so kan nach gutdünken des Decani etwas gesand werden. Keine gäste sollen ohne Uhrlaub des Dechandten geladen werden, jedoch kan der decanus einen specialiter invitiren; wie auch der Hospes tractans. Sintemahlen wir alles gutes von Gott haben, auf das wir dann nicht undankbar erfunden werden, als soll der tractans neben Suppe, würste und bier für schulknaben und Kirchenbediente Gott dem Herrn und den zwölff Aposteln zu ehren an zwölff armen geben wenigstens 18 groschen wehrt an speis und trank.*) Den Confratribus sollen die Procuratores zur Malzeit geben vier gerichte, wol zubereitet und gekocht und dar Nichts übrig als ein gebraht.

---

*) Statt dieser Bestimmung heißt es in einer Abschrift der Statuten aus dem Jahre 1711: «als sollen die procuratores zur malzeit suchen und fordern Gott zu Ehren und seinen Aposteln zwölff Armen, denen soll aus Liebe Gottes erst angerichtet werden, in der Mitte dieser zwölff Armen soll ein Wachslicht gesetzet werden zur Gedächtnuß, daß Christus gesessen mitten unter seinen zwölff Aposteln. Die Armen aber sollen nach empfangener malzeit weggehen, ein Jeglicher bezalt mit einem Pfenning.» Dieser schöne erbauliche Gebrauch hat also bei der nächsten Abänderung der Statuten der obigen leichter auszuführenden als praktisch sich empfehlenden Bestimmung weichen müssen. Bergab gehts leicht.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Art. 8. De 2dis Vesperis.

Wan die Mahlzeit geschehen, soll umb 3 uhre zu der Vesper geleutet werden und fanget Decanus die 2das Vesperas von gestriger Vesper und fest an. Nach der Vesper wird die Antiphona Regina coeli oder Salve Regina gesungen, es seye dan, daß gestern wegen gantzes officium Defunctorum das sonst gewöhnliches officium cum uno nocturno bis heute transferiret worden. nach diesem gottesdienst werden denen confratribus vom Hospite am platz einer mahlzeit um 5 uhr äpffels, Kugen, grose und kleine nüsse vorgesetzet.

Art. 9. De die Mercurii.

Der Dechand sorge, daß in beiden Conventionibus am Mittwochen einer nach der Ordnung bestimter Priester nach gegebenen einer großen Glocke Zeichen umb 8 uhr die vom Richtern Stam sehlig fundirte Meß pro vivis et defunctis familiae Stam leset, und soll vor dem hohen Ambt sonst zu einer privat Messe mit der grosen glocken nicht geleutet werden, damit die Anverwandten wissen und zu dieser Stams messe ihr besonderes Zeichen haben. Für diese Messe geniesen jährlich die sacerdotes in letzterer Convention nebens anderen praesentien vom Capitali 20 Thal. einen Thaler pension und dividiren unter sich praesentes sacerdotes. Die Laici haben auch jährlich in letzterer Convention Einen Thaler zu theilen unter denen, welche in der vom Richtern Stam fundirte gleich nach Philippi und Jacobi ex ambone proclamirten gesungenen Seelmesse werden gegenwertig gewesen seyn; dazu gehören nur allein die extranei laici, welche in der letzteren convention post dionysii in Stams messe am Mittwochen praesent seyen.

Mittwochens umb 10 uhren sollen alle Brüderen wie sonst zum hohen Ambdt von der Mutter Gottes gebührlich und andächtig erscheinen. Wan der decanus die Messe ausgesungen ohne credo, wird im Chor die antiphona Regina coeli oder Salve regina intoniret. Nach dem Gottesdienst praesentiret hospes die letzte Mahlzeit und nachmittags umb 3 oder 4 uhr nimt der Caland einen endt, welcher nach gelegenheit des Hauses mitt dem Cantico Magnificat pflegt beschlossen zu werden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Art. 10. De discordia componenda si quae oriatur.

Solte unter denen Brüderen einiger streit entstehen, als soll decanus mitt zuziehung einiger Brüders gleich die sache verhören, und unter den parteyen friede stifften; solte aber einer den gesagten frieden nicht annehmen wollen und in ungehorsamb erfunden werden, selbiger soll unserer heiligen Bruderschaft beraubet und als ein faules glied abgeschnitten werden, wie der Apostel sagt, nehmet das Böse unter Euch hinweg.

Art. 11. De ordine tractandi et concionandi.

Eß soll der Dechand durchaus nicht gestatten, daß bey der convention im Hause tractantis einige confratres sich absonderen und besondere conventicula machen wollen oder mitt Karten oder Wurffelen spielen. Die Ordnung im tractiren soll wie von undenklich jahren angefangen, beständig gehalten werden. Es soll jährlich in majo der Ersten convention ein Priester nach der ordnung sub sacro funebri eine kleine aufferbauliche exhortation halten, aber in der letzten convention post Dionysii soll der geistlicher Procurator sub sacro am platz der exhortation nomina der jüngst verstorbenen Brüderen vorlesen, dadurch anwesende confratres zu gröserer andacht auffzumuntern.

Art. 12. De praesentiis distribuendis.

Es haben die Brüders, Geist- und weltliche für gut angesehen, damitt der h. Gottesdienst dieser Bruderschafft durchaus nicht möge vermindert werden, als ist fest und einhällig beschlossen, denen Brüderen unter sich von jedem Gottesdienst nach Vermehrung der renten praesentias zu geben, deswegen die procuratores alle anwesende in der Kirchen accurate annotiren und in letzterer Convention bei letzterer mahlzeit die praesentias treulich austheilen sollen. Doch willen wir nicht ansehen die zeitliche gaben und Belohnung, sondern vielmehr die Gnade Gottes und folglich die Verdiensten des bitteren Leydens unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi, aus welchen unserer Bruderschafft sonderliche Gnade und ablas von dem Hochwürdigen in Gott Vatter und Landtsherrn Hr. Bolduwino sel. andenkens Bischoffen zu Paderborn im Jahre Christi 1351 ist mildiglich gegeben worden, so das alle, die gegenwärtig seyen in denen Vigiliis und Messen einer jeglichen Convention mögen verdienen von einem jeglichen Gottesdienste 40 tage ablas und eine carenam. Im-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gleichen wan sie Allmusen zu der intention geben, mogen sie sich des erhaltenen ablases auch erfreuen. Hierzu kommen noch andere privilegia, als welche ihr testament gemacht oder auch in den Bann gelegt wesende, selbige sollen mit groser freyheit begnadiget seyen, welche Gnad und freyheit Simon von der Lippe, sel. Andenckens Bischoff zu Paderborn gnädiglich bekräfftiget hat mit noch mehreren Gnaden und freyheiten im J. Christi 1485, wie solches seine hierüber ausgegebene und versiegelte Brieffe mit mehreren ausweisen. Imgleichen auch von Epo Theodoro 1598 und von Epo Ferdinando 1667 alles bekräfftiget und renoviret worden.

Art. 13. Quae agenda circa infirmum aut defunctum Confratrem.

Wan ein Bruder gefährlig kranck worden, denselbigen sollen die gesunde aus brüderlicher Liebe besuchen, und so der Kranke stirbt, sollen alle anwesende Brüders neigst dem sarck mit brennenden Lichteren zwey und zwey vor denen Bluthsverwandten folgen und gehen, auch der Begräbnuß bis zum ende beywohnen, der Todtsfall soll erster gelegenheit anderen confratribus notificiret werden, darauff die Sacerdotes eine Seelmesse zu lesen und die Laici eine besondere Messe zu hören für die Seele des Verstorbenen sollen verbunden seyn, desgleichen sie dan auch nach ihrem todt zu gewarten haben. Es soll auch in choro circa funus recommendatio animae geschehen und die Laici fratres in choro stehen.

Art. 14. De assumendis Confratribus.

Damit nuhn diese h. Bruderschafft zunehme und wachse, als ordiniren wir, nicht als Verkäuffers der h. Dingen, sondern damit sie nicht durch gebrauch und Langheit der Zeit vergehen, daß alle Priesters sollen angenommen werden mit einem Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs, deren nur zwölffe nicht unvermögende seyn sollen. Die Laici aber, deren Zahl binnen Nieheimb wohnende nicht über zwölff seyen soll, mit 4 Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs. Und solte ein Bruder von den laicis versterben, so kan doch nur einer von seinen Kindern, ein Mans Erbe, in seines Vatters sel. platz tretten, mit dieser pflicht, der Bruderschafft zu geben zwey Goldtgülde und 12 gr. für 1 Pfd. wachs, welches privilegium die Nieheimbschen Bürgeren alleine genießen sollen. Die Pflicht, wie vorge-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sagt, müsen die new angenommene Confratres oder auff den Altar leggen oder denen procuratoribus extradiren, ehe sie eingeweyhet werden.

Art. 15. De stabilitate horum statutorum.

Diese Regul und Statuten unserer h. Bruderschafft, so nun gemeldet, sollen alle confratres sacerdotes und laici unverbrauchlich und gänzlich halten, selbige suchen zu befördern und mit allem fleiß fortzusetzen, und so hierin einer säumig würde gefunden werden, oder gegen die Statuta dieser löblichen Bruderschafft durch frewentliche worte thäte sprechen oder thuen, selbigen soll der Dechand hierin bestraffen. Solte er aber in seiner Bosheit verharren und sich nicht bessern, als soll man solchen lasterhafften Bruder als ein faules Glied abschneiden und aus unserer h. Bruderschafft verwerfen. Es soll ein jeglicher bedacht sein und trachten, die ehre des Allmächtigen Gottes und die Seligkeit der armen seelen dieser löblichen Bruderschafft in worten und in den werken mit höchstem fleiß zu befördern und fortzusetzen in erwartung hiervon den ewigen Lohn von der Allerhöchsten und Heiligsten Dreyfaltigkeit gebenedeyet von allen Creaturen nun und in alle ewigkeit. Amen.

Der süße nahme Jesu Christi unseres Herrn und der liebliche nahme Mariae der Mutter Gottes, auch die nahmen aller Heiligen seyen gebenedeyet nun und in alle ewigkeit. Amen.

haec omnia descripsi ex libro Calendarum 1725 18 Apr.

F. Franciscus Hatteisen O. S. Bened.

sacell. Nieh. p. t. procurator Calend.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 30, 1872 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org